Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6545**

18. Wahlperiode 04.11.2015

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zu den Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt Jerzy Montag zum V-Mann Corelli

Inhaltsübersicht

Seite

1. Zum vorliegenden Bericht ... 2

2. Auftrag des Sachverständigen ... 4

3. Quellengrundlage ... 4

4. Ergebnisse ... 4

4.1 Tätigkeit als V-Person in der rechtsextremen Szene ... 4

4.2 Kontakt zu Uwe Mundlos ... 7

4.3 Unterstützung für das Fanzine „Der Weisse Wolf“ ... 8

4.4 Mitgliedschaft im „Ku-Klux-Klan“ ... 10

4.5 Bezüge zu den sogenannten „NSU-CDs“ ... 12

4.6 Verbindungen zum „NSU-Umfeld“ ... 18

4.7 Strafbares Verhalten ... 21

4.8 Enttarnung, Abschaltung, Betreuung ... 22

4.9 Todesumstände und Todesermittlungen ... 23

5. Schlussfolgerungen des Sachverständigen ... 26

1. Zum vorliegenden Bericht

Am 14.10.2015 hat das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) beschlossen, dem Deutschen Bundestag den vorliegenden schriftlichen Bericht zu erstatten. Gegenstand des Berichts sind die Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt Jerzy Montag (Mitglied des Bundestages von 2002 bis 2013) zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der am 07.04.2014 tot aufgefundenen V-Person *Corelli* des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Unter dem Decknamen *Corelli* hatte *Thomas R****[1] 18 Jahre lang für das BfV als V-Mann im Phänomenbereich Rechtsextremismus gearbeitet.

Der Sachverständige Montag wurde am 06.10.2014 vom PKGr gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) mit den Untersuchungen beauftragt. Er hat am 05.05.2015 dem PKGr einen geheim eingestuften Sachverständigenbericht vorgelegt und diesen am 20.05.2015 mit den Mitgliedern des PKGr in geheimer Sitzung ausführlich erörtert. Zuvor hatte der Sachverständige bereits am 14.01.2015 mündlich in geheimer Sitzung über den Stand seiner Untersuchungen berichtet.

Bei dem im Folgenden vorgelegten Bericht handelt es sich im Wesentlichen um eine Zusammenfassung der aus Sicht des PKGr wichtigsten Tatsachenfeststellungen und Bewertungen des mehr als 300 Seiten umfassenden Sachverständigenberichts, der sich ausführlich mit der Person *R***,* seiner V-Mann-Tätigkeit für das BfV und verschiedenen Einzelfragen, insbesondere mit Blick auf mögliche Bezüge zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU), befasst. Dementsprechend beinhaltet der Bericht nicht alle Einzelaspekte und Informationen, die im umfangreichen Bericht des Sachverständigen dargestellt sind. Alle aus Sicht des PKGr wesentlichen Erkenntnisse zum Gang des Verfahrens, den ermittelten Tatsachen und dem Ergebnis der Untersuchung finden aber Berücksichtigung.

Der Bericht beachtet die Belange des Geheimschutzes (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PKGrG i. V. m. § 10 Abs. 3 PKGrG). Die Behörden, die die der Berichterstattung zugrunde liegenden Informationen herausgegeben haben, wurden jeweils dazu konsultiert, ob und ggf. inwiefern sie unter dem Gesichtspunkt des Geheimschutzes Einwände gegen eine Veröffentlichung dieser Informationen haben. Soweit diesbezüglich Einwände erhoben wurden, haben sie im vorliegenden Bericht Berücksichtigung gefunden. Soweit die herausgebenden Behörden darüber hinaus vereinzelt inhaltliche Einwände gegen Ergebnisse der Untersuchungen des Sachverständigen Montag oder deren geplante Darstellung in diesem Bericht erhoben haben, wurde dies jeweils überprüft. Erwies sich der Einwand danach als begründet, wurde der Bericht insoweit korrigiert beziehungsweise ergänzt.

Des Weiteren trägt der Bericht in gebotenem Umfang dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Rechnung. Personenbezogene Daten sind darin nur insoweit enthalten, als dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und bei sorgfältiger Abwägung aller einschlägigen Kriterien und Gesichtspunkte das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe im Ergebnis jeweils gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt (§ 7 Abs. 3 PKGrG).

Maßgeblich war im Hinblick auf das Erforderlichkeitskriterium zunächst, ob und inwiefern Feststellungen und Bewertungen, die personenbezogene Daten enthalten, für eine sachgerechte Unterrichtung des Bundestages und damit der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden müssen (vgl. insofern die Gesetzesbegründung zum mit § 7 Abs. 3 PKGrG inhaltlich weitgehend identischen § 16 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz n. F. auf Bundestagsdrucksache 18/4654, Seite 11 und 31f.).

Danach konnten mit Blick auf personenbezogene Daten zunächst solche Umstände keine Berücksichtigung in dem Bericht finden, die für eine nachvollziehbare Wiedergabe des Gangs des Verfahrens, der ermittelten Tatsachen und der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PKGrG) verzichtbar sind. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die vom Sachverständigen ermittelten Tatsachen und Ergebnisse im Zentrum seines Untersuchungsauftrages stehen.

Umgekehrt war eine Aufnahme von (personenbezogenen) Daten in den Bericht unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit geboten, wenn ohne die betreffenden Informationen eine verständliche Darstellung des Gangs der Untersuchungen des Sachverständigen und ihrer Ergebnisse nicht gewährleistet wäre.

Bei der sich daran anschließenden Abwägung der widerstreitenden privaten Belange und öffentlichen Interessen wurden als abwägungsrelevante Kriterien die Sensibilität des Datums auf der einen und die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit insgesamt und die Relevanz des konkreten Datums innerhalb des Gesamtberichts

[1] Nicht ausgeschriebene Namen bzw. Angaben sind in diesem Bericht mit *** abgekürzt.

(vgl. Hornung, Kontrollgremiumgesetz, § 7, Rn. 9) auf der anderen Seite sowie ferner der Gesichtspunkt berücksichtigt, ob und inwieweit die betreffende Person in dem im Bericht erwähnten Zusammenhang bereits anderweitig in der Öffentlichkeit namentlich Erwähnung gefunden hat.

Als besonders sensibles personenbezogenes Datum im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wurden hiernach Angaben zur gesundheitlichen Verfassung sowie die Nennung einer Person im Zusammenhang mit Straftaten und die Bezeichnung einer Person als Mitglied oder Sympathisant einer rechtsextremen Organisation allgemein sowie insbesondere als Kontaktperson oder Angehöriger des Umfeldes des NSU gewertet.

Demgegenüber wurde als Gesichtspunkt, der die besondere Schutzbedürftigkeit der betreffenden personenbezogenen Daten aus den Feststellungen oder Bewertungen des Sachverständigen reduziert, berücksichtigt, wenn die betreffende Information bereits öffentlich in namentlicher Verbindung mit der jeweiligen Person gestanden hat. Darunter fällt insbesondere, wenn eine Person im Kontext der öffentlichen Berichterstattung über die Ermittlungsverfahren, die der Generalbundesanwalt (GBA) in Bezug auf den NSU und die ihm mutmaßlich zuzurechnenden Taten führt, öffentlich in einen personellen oder sachlichen Zusammenhang mit den mutmaßlichen Mitgliedern des NSU beziehungsweise ihrer Taten oder ihrem Umfeld gebracht worden ist. Dies ist insbesondere der Fall bei den Angeklagten, Beschuldigten und allen Personen, die in öffentlicher Verhandlung des Oberlandesgerichts (OLG) München als Zeugen zu ihren Bezügen zum sogenannten „NSU-Trio“, seinem Umfeld und den von ihm mutmaßlich begangenen Taten vernommen worden sind, sowie bei solchen Personen, die von Zeugen namentlich als Personen aus dem Umfeld des „Trios“ benannt wurden.

Ebenfalls zu Lasten der Schutzbedürftigkeit privater Belange einer Person im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten war zu berücksichtigen, wenn die betreffende Person bereits im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erwähnt worden ist und im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen zu Sachverhalten, deren Aufnahmefähigkeit in den Bericht nach § 7 Abs. 2 PKGrG zu prüfen war (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 17/14600, Seite 68 und 1043ff.).

Reduziert ist die Schutzbedürftigkeit privater Belange einer Person schließlich auch insoweit, wie diese sich selbst medial mit dem betreffenden Sachverhalt in Verbindung gebracht hat.

Im Zuge des Abwägungsvorgangs wurden die derart gewichteten privaten Belange auf der einen und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe auf der anderen Seite sodann in einen schonenden Ausgleich gebracht.

Im Ergebnis konnten danach insbesondere solche personenbezogenen Daten Eingang in den vorliegenden Bericht finden, die Personen betreffen, welche in dem NSU-Verfahren vor dem OLG München öffentlich hinsichtlich ihres mutmaßlichen Bezugs zum NSU, seinem Umfeld oder seinen Taten thematisiert worden sind. Des Weiteren werden, soweit für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses des Sachverständigen erforderlich, solche Personen namentlich in diesem Bericht erwähnt, die sich außerhalb von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sachverhalten, die zum Untersuchungsauftrag des Sachverständigen gehörten, öffentlich geäußert haben.

Schließlich wurden zur Wiedergabe besonderer personenbezogener Daten aus den medizinischen Befunden zur Todesursache *R***s* im Bericht im Hinblick auf seinen postmortalen Persönlichkeitsschutz (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) *R***s* nächste Angehörige kontaktiert.

Da sich die Angehörigen innerhalb einer angemessenen Frist nicht geäußert haben, wurde auch insoweit das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe gegenüber den schutzwürdigen Belangen des verstorbenen *R**** abgewogen. Dabei fand auf der einen Seite Berücksichtigung, dass es sich bei den medizinischen Befunden um besonders sensible personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG handelt. Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, dass der Persönlichkeitsschutz des im April 2014 verstorbenen *R**** post mortem nicht vollumfänglich fortwirkt. Vor allem aber besteht angesichts der medialen Mutmaßungen, *R**** könne infolge von Fremdeinwirkungen gestorben sein, ein sehr stark gesteigertes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Feststellungen und Bewertungen des Sachverständigen zu Verlauf und Ergebnissen der Untersuchungen der Ermittlungsbehörden über Umstände und Ursache seines plötzlichen Todes. Im Ergebnis überwog danach das im Hinblick auf den letztlich entkräfteten Verdacht, *R**** könne durch Fremdverschulden gestorben sein, überragende Informationsinteresse der Öffentlichkeit insoweit gegenüber dem postmortalen Persönlichkeitsschutz *R***s*.

2. Auftrag des Sachverständigen

Das PKGr hat am 12.11.2014 folgenden Beschluss zum inhaltlichen Auftrag der vom Sachverständigen Montag durchzuführenden Untersuchungen gefasst:

„Der Sachverständige soll für das PKGr sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der verstorbenen und am 07.04.2014 tot aufgefundenen V-Person *Corelli* des BfV untersuchen. Dabei soll er – unter Berücksichtigung der Einzelheiten der V-Mann-Tätigkeit des *Corelli* für das BfV (zum Beispiel Anwerbung, gegebenenfalls Tätigkeiten für andere Sicherheitsbehörden, V-Mann-Führung, Geldleistungen, Aktenführung über die Tätigkeit, Erkenntnisse zur Person des *Corelli*) und seiner Aktivitäten in der rechten Szene – insbesondere folgende Sachverhalte/Zeiträume untersuchen:

- 1995: Hinweise auf *Uwe Mundlos* an das BfV durch *Corelli*,
- 1997: Eintragung des *Corelli* auf einer Adressliste des *Uwe Mundlos*,
- 2002: Vorgänge im Zusammenhang mit der Publikation ‚Der Weisse Wolf' und der Verbindung *Corellis* zu diesem Fanzine, insbesondere der Ausgabe 2002 mit dem dortigen Dank an den ‚NSU',
- Mitgliedschaft des *Corelli* im ‚Ku-Klux-Klan' in Baden-Württemberg, insbesondere seine Rolle bei der Gründung dieser Gruppierung und mögliche Aktivitäten nach deren Auflösung,
- 2005: Erkenntnisse über das Zustandekommen und die Übergabe der ‚*Corelli*-CD' mit einer Datei mit Bezug zum ‚NSU-NSDAP' an das BfV sowie Umgang mit dieser CD im BfV (Befassung, Auswertung, Archivierung etc.) und
- nach dem 04.11.2011: von *Corelli* dem BfV mitgeteilte Informationen, Kontakte von *Corelli*, Umstände des Bekanntwerdens der „*Corelli*-CD" und die in der in Folge behördlich veranlassten Maßnahmen sowie die Todesumstände des *Corelli* am Wohnort in Nordrhein-Westfalen."

3. Quellengrundlage

Der Sachverständige konnte sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 PKGrG bei seiner Arbeit auf die weitgehenden Befugnisse des PKGr nach den §§ 5 und 6 PKGrG berufen. Darauf gestützt holte er Informationen vor allem bei Behörden des Bundes ein. Darüber hinaus stellten auch mehrere Behörden der Länder sowie Gremien des Deutschen Bundestages wichtige Unterlagen und Informationen für die Arbeit des Sachverständigen zur Verfügung. Teils wurden hierzu Gespräche mit Vertretern einzelner Behörden geführt.

Ein Großteil der für die Arbeit des Sachverständigen relevanten Informationen, Akten und Auskünfte lag im BfV vor, in dem eine unmittelbar dem Präsidenten unterstehende Projektgruppe den Sachverständigen unterstützte. Der Sachverständige hat aus den BfV-Akten unter anderem die sehr umfangreiche, aus mehreren Einzelaktenbeständen bestehende V-Mann-Akte *R***s* sowie die Personenakte und die Schutzakte *R***s* eingesehen. Außerdem hat der Sachverständige zahlreiche Einzelakten zu relevanten Fragen sowie Zusammenfassungen und Ausarbeitungen des BfV in seine Arbeit einbezogen. Schließlich hat er förmliche Ge-spräche und informelle Hintergrundgespräche mit Mitarbeitern des BfV geführt. Soweit Erkenntnisse des Sachverständigen aus seinem Bericht an das Gremium, die sich auf informelle Gespräche stützen, im Nachfolgenden berücksichtigt worden sind, wird angesichts ihres reduzierten Aussagegehalts darauf hingewiesen.

4. Ergebnisse

4.1 Tätigkeit als V-Person in der rechtsextremen Szene

*R**** wurde vom BfV zwischen 1994 und 2012 mit einer kurzen Unterbrechung als V-Mann in der rechtsextremen Szene eingesetzt. Er hat über diesen langen Zeitraum dem BfV aus vielen Zusammenhängen umfangreich berichtet. Intern wurde er über viele Jahre als „Top-Quelle" bezeichnet. Der Sachverständige hat in seinem Bericht die Entwicklung *R***s* und seine Bedeutung als V-Person ausführlich beleuchtet und kritisch bewertet.

Erste Kontakte zur rechtsextremen Szene und zur „Nationalistischen Front"

Nach eigener Aussage kam *R**** Anfang der 1990er Jahre im Alter von 17 Jahren in Kontakt zu Rechtsextremisten aus der Skinheadszene. Er soll laut Mitteldeutscher Zeitung, auf die sich der Sachverständige insoweit beruft, in ein von einer Gruppe Neonazis besetztes Haus in Berlin gezogen sein. Anfang 1991 soll *R**** dann Mitglied der Deutschen Volksunion (DVU) geworden sein, Mitte 1991 Mitglied der Halleschen Deutschen Ju-

gend (HDJ). Anfang 1992 wurde *R**** Mitglied einer der damals aggressivsten und gefährlichsten Gruppierungen des Rechtsextremismus in Deutschland, der Nationalistischen Front (NF). Auf Einladung ihres Vorsitzenden reiste er nach Detmold, wo sich das Haus der NF befand. Er zog dort ein, wurde einer ihrer aktiven Kader und arbeitete im Versandhandel der NF. Nach dem Verbot der NF am 27.11.1992 organisierte ein führender Vertreter der NF mit weiteren Personen, darunter *R****, die Fortführung der NF in der Illegalität. Nach Einschätzung des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass *R**** in dieser Zeit eine tiefsitzende rechtsextreme, extrem nationalsozialistische Identität verinnerlicht hat.

Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden und Verpflichtung als V-Person

Infolge von Ausschreitungen bei der Feier seines 19. Geburtstags im Oktober 1993 in der „Parteizentrale" der NF wurde *R**** laut Sachverständigem mit erheblichen Schadenersatzforderungen konfrontiert und sicherlich auch bedroht. Das dürfte auch dazu beigetragen haben, dass er in seinen Heimatort Halle an der Saale zurückziehen wollte und sich als Informant anbot. Später kam er in Kontakt mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen-Anhalt. Im ersten persönlichen Kontakt mit dem LfV Sachsen-Anhalt erläuterte er, dass „vor allem finanzielle Interessen ihn bewogen hätten, seine Mitarbeit anzubieten. Darüber hinaus wolle er sich – langfristig betrachtet – aus der rechtsextrem Szene lösen und ein „ordentliches" Leben als Familienvater führen." Da *R**** für das Landesamt schlecht zu kontaktieren war, weil er berufsbedingt fortwährend in ganz Deutschland unterwegs war, entschied man sich dort relativ schnell, ihn mit seinem Einverständnis an das BfV abzugeben, wo er 1994 als V-Mann verpflichtet wurde.

Einsatz als V-Person des BfV

Im Februar 1994 wurde *R**** als V-Mann des BfV verpflichtet. Am 25.09.2003 schaltete das BfV ihn zeitweise als Quelle ab, da begründete Zweifel an seinem Verhalten und an seine Berichterstattung bestanden. Außerdem gab es Hinweise darauf, dass eine Enttarnung drohen könnte. Auch in dieser Phase der Abschaltung pflegte *R**** seine Kontakte in die rechtsextreme Szene weiter. Um den Informationszugang vor allem in der rechtsextremen Musik-, Konzert-, und CD-Szene zu verbessern, entschloss sich das BfV, am 15.06.2005 *R**** als V-Mann zu reaktivieren. Um den Nachrichtenzugang in die dortige Kameradschaftsszene zu verbessern, zog *R**** schließlich 2009 von Halle ins benachbarte Leipzig um. Am 27.11.2012 wurde *R**** nach seiner Enttarnung aus Sicherheitsgründen endgültig abgeschaltet und in eine Schutzmaßnahme übernommen.

*R**** beschaffte über die Jahre zahlreiche Informationen aus verschiedenen Bereichen der rechtsextremen Szene. Dazu zählte die Kameradschaftsszene im Umfeld seines langjährigen Wohnorts Halle an der Saale. Die Verfassungsschutzbehörden waren unter anderem aufgrund von Quellen gut über die Szene in dieser Region unterrichtet, was indes zu dem aus Sicht des Sachverständigen fragwürdigen Ereignis führte, dass etwa im Sommer 2005 eine Kameradschaftsschulung stattfand, bei der vier von insgesamt neun Teilnehmern V-Personen waren.

Ferner lieferte *R**** dem BfV kontinuierlich Informationen über die rechtsextreme Musikszene, über Konzerte, Bands, CD-Neuerscheinungen und Vertriebswege. Unter anderem übergab er dem BfV über die Jahre eine dreistellige Zahl von Datenträgern mit Bezug zu rechtsextremer Musik.

In vielen Fällen stammten die von *R**** gelieferten Informationen aus seinen vielfältigen Internetaktivitäten. *R**** betrieb zwischen 1999 und 2012/2013 mehrere rechtsextreme Internetseiten, die auch heute noch teilweise über das öffentlich zugängliche Internetarchiv „waybackmachine" („archive.org/web") recherchiert werden können. Kurzzeitig betrieb er 1999/2000 „der-bunker.com" – eine Seite, die sich mit historischen und militärischen Themen befasste. 1999 bis 2012/2013 war *R***s* Internetseite „oikrach.com" abrufbar, die dem esoterischen Rechtsextremismus zuzuordnen ist. *R**** selbst war in der Szene auch als „oikrach" bekannt. Ab 2001 richtete er für wenige Jahre eine Internetseite („suddenstrikezwei.de") ein, die als Plattform für rechtsextreme Nutzer des Kriegssimulationsspiels „Sudden Strike" diente. Von 2001 bis 2005 war *R**** einer der Betreiber der Internetseite „Nationale gegen Kinderschänder" („ngk.info"), die in der rechtsextremen Szene großen Zuspruch fand. In den Jahren 2002 bis 2012 war er einer der Köpfe hinter der Internetseite „Nationaler Demonstrationsbeobachter" („nd-b.com"), auf der er unter anderem Bilder, Videos und Berichte von rechtsextremen Demonstrationen und Aufmärschen veröffentlichte. Viele dieser Aufnahmen wurden von *R**** selbst gemacht. Darüber hinaus unterstützte er diverse andere Internetseiten der rechtsextremen Szene und war aufgrund seines Know-Hows und seiner technischen Ausstattung bekannt. Auch sonst war *R**** in der rechtsextremen Internetszene weit vernetzt. Der Sachverständige führt in seinem Bericht mehr als 20 einschlägige Szene-Foren auf, in denen *R**** zeitweise aktiv war. Ferner kommunizierte er über allgemeine soziale Netzwerke. Der Sachverständige konnte außerdem mehr als 15 E-Mail-Adressen rekonstruieren, die *R**** über die Jahre nutzte. Gerade aus

seinen Internetaktivitäten lieferte er dem BfV sehr umfangreiche Informationen zu Organisationen und Strukturen, zu Einzelpersonen und -themen oder zu Kommunikationskanälen und Vertriebswegen der rechtsextremen Szene.

Bedeutung als Quelle

BfV-intern wurde *R**** über viele Jahre als „Top-Quelle“ bezeichnet, die – zumindest was die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung anging – mit den höchsten Prämien entlohnt wurde. Diese Einschätzung ist nach Ansicht des Sachverständigen quantitativ nachvollziehbar. Das Informationsaufkommen war beachtlich, die gelieferten Informationen – gerade zur Musikszene – häufig hilfreich und nützlich. Allerdings gab *R**** bis zum Auffliegen des „NSU-Trios“ kaum Hinweise zu gewalttätigen Aktionen der rechtsextremen Szene und zum engeren NSU-Umfeld.

Ende 2011 gab *R**** bei der Beantwortung eines Fragebogens aus Anlass des Auffliegens des „NSU-Trios“ gegenüber dem BfV an, er kenne keine Personen oder Gruppierungen, die sich konkret dazu geäußert hätten, dass sie sich vergleichbare Aktionen wie die des NSU vorstellen könnten. Personen, die Schusswaffen besäßen oder Interesse an deren Beschaffung hätten, seien ihm nicht bekannt. Auf die Frage, wie die Taten des NSU in der Szene bewertet würden, antwortete er, teils gebe es eine gewisse Sympathie, die meisten hätten sich aber eher abgeschreckt gezeigt. Allerdings habe er diese Eindrücke von Personen aus der Hammerskin-Szene gewonnen, die als sehr verschwiegen gelte. Vorstellbar sei, so *R**** damals, dass aus der Szene Unterstützung bei Banküberfällen (Tatortabklärungen, Umfeldhinweise, Unterschlupf) geleistet worden sei. Sein V-Mann-Führer vermerkte dazu, dass *R**** aber keine Anhaltspunkte dafür habe.

Viele der Meldungen *R***s* aus dem Internet betrafen auch Themen ohne dezidiert rechtsextremen, neonazistischen oder antisemitischen Charakter. Nach Auffliegen des „NSU-Trios“ lieferte *R**** dann allerdings diverse Informationen zum Thema NSU aus Internetforen. Dazu zählte etwa die Aufforderung eines Nutzers, dass niemand etwas über den NSU posten solle beziehungsweise solche Inhalte gelöscht werden sollten. Ferner gab er etwa den Hinweis, eine bekannte Nazi-Größe aus dem Raum Dortmund verbreite auf Facebook einen Zeitungsartikel, in dem der NSU mit den autonomen Nationalisten in Dortmund in Verbindung gebracht werde.

Umfang der Berichterstattung und Aufwendungen

Die Auswertung des Sachverständigen zeigt, dass ab Ende der 1990er Jahre der Umfang der von *R**** gelieferten Informationen und die Zahl der Treffen mit seinem V-Mann-Führer deutlich zunahmen. Das gilt besonders für die Zeit nach seiner Reaktivierung als V-Mann im Jahr 2005. Hier stieg die Zahl der Einzelaktenstücke, in denen die von *R**** stammenden Informationen verarbeitet wurden, auf teilweise mehr als 1.000 pro Jahr an.

Mit dem Umfang der gelieferten Informationen korrespondierten in einem gewissen Maße auch die Aufwendungen des BfV für *R****. Der Sachverständige kommt in seinem Bericht zu dem Schluss, dass das BfV für den Einsatz von *R**** von seiner Anwerbung 1994 bis zu seinem Tod im April 2014 fast 300.000 Euro aufgebracht hat, wobei ein beachtlicher Teil dieser Summe erst in der Schutzmaßnahme angefallen ist. Im bürgerlichen Leben verdingte *R**** sich als Verkäufer und handelte daneben in der rechtsextremen Szene regelmäßig mit CDs und T-Shirts.

Insgesamt hätte die V-Mannführung von *R**** nach Ansicht des Sachverständigen bei dessen eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten kritischer sein müssen. Zu kritisieren ist, nach Auffassung des Sachverständigen, auch die Höhe der finanziellen Zuwendungen. Sie hätten in den letzten Jahren vor der Abschaltung und in der Schutzphase das angemessene Maß spürbar überschritten und sich im Ergebnis einem faktischen Arbeitsverhältnis angenähert.

Problematisch war nach Ansicht des Sachverständigen schließlich die langjährige Führung durch denselben V-Mann-Führer. Dabei sei eine sehr enge Verbindung entstanden, die nach Einschätzung des Sachverständigen zu einem partiellen Verlust an Kritikfähigkeit geführt habe. Der Sachverständige betont insofern, es ziehe sich wie ein roter Faden durch die Akten, dass der engagierte langjährige V-Mann-Führer sich immer wieder für „seinen“ V-Mann *R**** eingesetzt habe. Dies sei nach Aussage des Sachverständigen im BfV durchaus bemerkt worden, ohne dass dem jedoch konsequent entgegengewirkt worden wäre.

4.2 Kontakt zu Uwe Mundlos

Treffen im Jahr 1995

Bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte im Rahmen seiner Arbeit zwei Belege dafür identifiziert, dass zwischen *R**** und *Mundlos* Kontakt bestanden hat. Zum einen handelt es sich dabei um zwei Deckblattmeldungen aus dem Jahr 1995, in denen *R***s* V-Mann-Führer von *R**** stammende Informationen unter anderem zu *Mundlos* festgehalten hat. Zum anderen handelt es sich um zwei Versionen der Kontaktliste, die 1998 bei der Durchsuchung einer Garage in Jena gefunden wurden und *Mundlos* zugeschrieben werden. Auf diesen Listen befinden sich auch die Kontaktdaten von *R****.

Der Sachverständige hat keine Belege dafür gefunden, dass zwischen *R**** und *Mundlos* ein längerfristiger Kontakt bestanden hat. Die Untersuchungen des Sachverständigen konnten aber die Umstände des Zusammentreffens von *R**** und *Mundlos* genauer beleuchten. Demnach dürfte der Kontakt in einen Zeitkorridor von etwa 30 Tagen gefallen sein, in dem beide zeitgleich im Rahmen ihres Grundwehrdienstes an zwei Bundeswehrstandorten in Thüringen (*Mundlos* in Bad Frankenhausen und *R**** in Tautenhain) stationiert waren.

Am 21.02.1995 – oder einige Tage vorher – dürfte *R*** Mundlos* am Bundeswehrstandort in Bad Frankenhausen oder in Gera getroffen haben. Sicher belegt ist, dass *R**** am 21.02.1995 in Gera war. Das Ergebnis des Gesprächs mit *Mundlos* meldete *R**** am 21. oder 22.02.1995 telefonisch seinem V-Mann-Führer beim BfV. Dieser verfasste jedenfalls daraufhin am 22.02.1995 eine entsprechende Deckblattmeldung.

Folgende Informationen hat *R**** seinem V-Mann-Führer weitergegeben:

- *Mundlos* leistet Grundwehrdienst in Bad Frankenhausen bis Ende März 1995.
- Seine Adresse lautet ***, seine Telefonnummer lautet ***.
- Ca. 30 Personen haben eine neue Kameradschaft Jena gegründet. Diese betreibt im Wesentlichen sogenannte Anti-Antifa-Arbeit. Neben der Postfachanschrift der Kameradschaft nennt *R**** als Ansprechpartner der Kameradschaft außerdem zwei Personen samt Telefonnummern.
- Die Kameradschaft hat dem Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland *Ignatz Bubis* einen Brief mit Fragen bezüglich seiner Haltung zur Politik des Staates Israel gegenüber den Palästinensern geschickt. Bubis hat geantwortet und Gesprächsbereitschaft signalisiert, jedoch zur Bedingung gemacht, die Diskussion im Konzentrationslager Buchenwald zu führen. Auf diese Forderung will man seitens der Kameradschaft nicht eingehen. Stattdessen will man bei den anstehenden Feierlichkeiten zur Selbstbefreiung des Konzentrationslagers einen Kranz im ehemaligen Lager 2 niederlegen.
- Am 25.02.1995 soll in Dresden ein Konzert der Band „Rabauken“ stattfinden.

Interessant ist, dass die beiden für die Kameradschaft Jena genannten Ansprechpartner mit identischer Telefonnummer auch auf den nicht etwa alphabetisch, sondern primär nach Wohnorten gegliederten Kontaktlisten von *Mundlos* standen, die im Jahr 1998 in der Garage in Jena gefunden wurden. Sie gehörten also offenbar zum Bekanntenkreis von *Mundlos*. Die Schreibweise ihrer Namen auf der Deckblattmeldung und den Listen weicht allerdings leicht ab, was der Sachverständige darauf zurückführt, dass der V-Mann-Führer die Informationen telefonisch von *R**** entgegennahm und phonetisch notiert haben dürfte.

Eintrag in die Kontaktliste

Auf das oben genannte Zusammentreffen von *Mundlos* und *R**** dürfte nach Ansicht des Sachverständigen auch die Eintragung der Daten *R***s* in die „*Mundlos*-Kontaktlisten“ zurückgehen. In der früheren der bekannten „*Mundlos*-Kontaktlisten“ ist die Eintragung zu *R**** die erste handschriftliche Eintragung nach einer Reihe von maschinenschriftlichen Eintragungen. Handschriftlich ist in dieser Version mit rotem Stift vermerkt:

Halle	Postfach 700512	oi-Fan-Artikel (Thomas R***)	0345/7704571
		Thomas R***	0161/3322318

Das Interesse an einem Kontakt könnte im Zusammenhang mit dem Handel mit sogenannten „oi-Fanartikeln“ und Musik entstanden sein, den *R**** nach eigenen Angaben betrieb. Jedenfalls ist *R**** unter diesem Stichwort in den „*Mundlos*-Kontaktlisten“ vermerkt.

Unmittelbar vor dieser handschriftlichen Eintragung findet sich in der früheren der bekannten „*Mundlos*-Kontaktlisten“ die maschinenschriftliche Eintragung:

Bad Frankenhausen		Bundeswehr	034671/2113

Dabei handelt es sich um den Bundeswehrstandort, an dem *Mundlos* seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, was es sehr wahrscheinlich macht, dass die Eintragung von *R**** auf der Liste erfolgt ist, nachdem *Mundlos* seinen Grundwehrdienst angetreten hatte. Es liegt nahe, dass er diesen Ausdruck der Liste bei sich hatte, als er *R**** traf. In der späteren Kontaktliste von *Mundlos* sind dann verschiedene handschriftliche Eintrag-ungen maschinenschriftlich erfasst, darunter auch die Kontaktdaten von *R****.

Ob *R**** und *Mundlos* sich bereits vorher kannten oder ob sie sich erst am 21.02.1995 kennengelernt haben, ist nicht bekannt. Es ist durchaus möglich, dass die Eintragung der Kontaktdaten von *R**** auf der Begegnung vom 21.02.1995 beruht, ohne dass dies vom Sachverständigen mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Geht man davon aus, dass sie sich vor dieser Zeit nicht kannten und sich zwischen dem 16.01.1995 (dem Tag, an dem *R**** zum Grundwehrdienst am Bundeswehrstandort in Tautenhain erschien) und dem 21.02.1995 bei der Bundeswehr erst kennengelernt haben, ist es laut Sachverständigem erstaunlich, wie viele Informationen *Mundlos* einem ihm bis dahin Unbekannten gegeben hat. Man muss, so der Sachverständige, wohl annehmen, dass sie sich sofort gegenseitig als vertrauenswürdige Rechtsextremisten eingeschätzt haben.

Bemerkenswert ist nach Ansicht des Sachverständigen ferner, dass beide Telefonnummern *R***s* im Januar 1998, als die beiden Listen bei der Garagendurchsuchung in Jena gefunden wurden, nicht mehr aktiv waren. Dies kann nach Einschätzung des Sachverständigen bedeuten, dass ihr Kontakt nach 1995 nicht weitergeführt worden ist. In den Akten des BfV hat der Sachverständige jedenfalls keine Hinweise auf oder Belege für weitere Kontakte *R***s* zu *Mundlos* gefunden.

4.3 Unterstützung für das Fanzine „Der Weisse Wolf“

Das Fanzine und der Dank an den „NSU“

Das Fanzine „Der Weisse Wolf“ wurde 1996 in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel von dort inhaftierten Personen aus dem rechtsextremen Lager ins Leben gerufen und hat auch in anderen Haftanstalten Verbreitung gefunden. Es diente unter anderem dem Informationsaustausch zwischen den Gefangenen aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten und stand in Verbindung mit der mittlerweile verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG), die Brief- und Besuchskontakte zwischen und zugunsten von Inhaftierten aus dem rechtsextremen Bereich organisiert hat. In diese Brief- und Besuchsaktivitäten war auch das sogenannte „NSU-Trio“ in den Jahren vor seinem Abtauchen im Januar 1998 involviert. Wohl aufgrund dieser „HNG-Aktivitäten“, insbesondere von *Mundlos*, fand sich in Heft 4 des Fanzines „Der Weisse Wolf“ aus dem Jahr 1997, von dem im Übrigen auch bei der Durchsuchung am 26. 01.1998 in der Garage in Jena ein Exemplar gefunden wurde, ein Gruß eines Justizvollzugsanstaltsinsassen an „Uwe Memdlos, Jena“.

Ab der Ausgabe 15 aus dem Jahr 2001 übernahm ein neuer Herausgeber das Fanzine „Der Weisse Wolf“, der zunächst den Tarnnamen „Eihwaz“ verwendete. Bereits zuvor war er in die Aktivitäten des Fanzines eingebunden gewesen. In der Ausgabe 17 aus dem Jahr 2001 schrieb der Herausgeber „Eihwaz“ folgenden Aufruf:

„Werbepartner gesucht! Wir haben auch noch ein weiteres Anliegen, mit dem ich mich hier insbesondere an die Versände der Szene wenden möchte. Seit 1999 gibt es unseren Rundbrief auch im Weltnetz zu bestaunen, allerdings wurden unsere Heimatseiten nun mittlerweile zum zwölften Mal gelöscht, obwohl sich keine strafbaren Inhalte auf ihnen befinden. Es wird immer schwerer Netzspeicherplatz zu finden. Diese Verfolgung kann umgangen werden, indem kommerzieller Speicher in den JewSA angemietet wird, allerdings kostet der Speicher dort 50 DM im Monat. Dieses Geld kann von uns nicht aufgebracht werden, vielleicht finden sich ja einige Versände, die dies übernehmen könnten, im Gegenzug würden wir dann Werbung auf diese Seite für diese machen.“

Auf Seite zwei der Ausgabe Nr. 18 des Fanzines „Der Weisse Wolf“ aus dem Jahr 2002 war sodann, eingerahmt und in Fettdruck isoliert, folgender Text zu lesen:

„Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter …“

Darüber hinaus lag im Frühjahr 2002 im Verfassungsschutzverbund eine Quellenmeldung vor, wonach bei der Zeitschrift „Der Weisse Wolf“ eine anonyme Spende in Höhe von 2.500 Euro eingegangen sein soll. Dieser

Spende soll ein Brief mit sinngemäß folgendem Wortlaut gefolgt sein: „Macht weiter so, das Geld ist bei euch gut aufgehoben!“ Im Zuge einer Durchsuchung beim damaligen Herausgeber des Fanzines wurde im Jahr 2012 schließlich ein mutmaßlich vom „NSU-Trio“ stammender Brief gefunden, der wahrscheinlich zusammen mit einer Geldspende seinerzeit übersandt worden war.

Ferner ist im Nachhinein betrachtet bereits das Titelbild der Ausgabe 18 von Interesse. Es zeigt ein Kleinkind ohne weitere Erläuterung. Das entsprechende Foto stammt aus dem Buch „Hitler wie ihn keiner kennt: 100 Bilddokumente aus dem Leben des Führers“, herausgegeben von *Heinrich Hoffmann.* Auf Seite 3 dieses Buches ist ein Kleinkind abgebildet, fotografiert von einem Berufsfotografen in Braunau. Hierzu ein Ausriss aus einer Zeitung vom 05.05.1889: „Familiennachrichten aus Braunau … am 20.04. Adolf Hitler“. In dem gleichen Buch sind auf Seite 26 auch zwei ineinandergreifende Hände abgebildet, darunter der Text: „Die Hände des Führers“. Dieses Foto wiederum diente der sogenannten „NSU-CD“ als Vorlage für das auszudruckende CD-Cover.

Auswertung der Ausgabe Nr. 18 durch das BfV

Die Auswertung des Hefts 18 von „Der Weisse Wolf“ durch das BfV erfolgte zwischen Oktober 2002 und Januar 2003 anhand eines eigens beschafften Exemplars. Dabei wurde die fachliche Relevanz für bestimmte Arbeitsbereiche und die Übernahme einzelner Inhalte in den jeweiligen Akten geprüft. Außer dem Erstauswerter waren zwölf weitere Auswerter in bestimmten Bereichen mit der Auswertung einzelner Inhalte des Hefts befasst. Der Danksagung an den NSU wurde zum damaligen Zeitpunkt von keinem der beteiligten Auswerter nachgegangen.

In einem informellen Gespräch hat der Erstauswerter des Hefts 18 von „Der Weisse Wolf“ dem Sachverständigen gegenüber angegeben, 2002 seien für ihn andere Teile des umfangreichen Hefts wichtiger gewesen als der „Dank an den NSU“. Auch der Begriff „Kampf“ in der Editorialzeile habe ihn nicht zu weiteren Maßnahmen veranlasst, da es sich um eine Standardvokabel im rechtsextremen Sprachgebrauch handele. Der mutmaßlich vom „NSU-Trio“ stammende Brief selbst, der 2012 unter anderem beim früheren Herausgeber des Fanzines gefunden worden ist, sei seinerzeit nicht bekannt gewesen, so dass er keine Verbindung zwischen dem Brief und der Danksagung habe herstellen können.

Eine gesonderte Speicherung der Abkürzung „NSU“ sei nicht möglich gewesen, so der Erstauswerter im informellen Gespräch mit dem Sachverständigen. Da keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass damit ein relevanter Ort, eine konkrete Person, eine Gruppierung oder ein sonstiges Sozialphänomen gemeint gewesen sein könnte, habe nach dem damaligen Arbeitsplan der Abteilung 2 mangels Zuordnungsmöglichkeit auch keine Chance zur Speicherung der Abkürzung beziehungsweise des Begriffs bestanden. Der Auswerter hielt es auch für unwahrscheinlich, 2002 eine Abfrage im sogenannten „ZOV“ (zentrales Orte- und Organisationsverzeichnis) durchgeführt zu haben.

Nach Darstellung und Erinnerung des Sachverständigen und seines Mitarbeiters habe der Auswerter bei diesem informellen Gespräch ferner mitgeteilt, den Hinweis aus dem Verfassungsschutzverbund, dass „Der Weisse Wolf“ eine Spende in Höhe von 2.500 Euro erhalten habe, im Frühjahr 2002 zwar zur Kenntnis genommen zu haben. Bei der Auswertung des Heftes im Herbst 2002 sei ihm die Meldung aber nicht mehr bewusst gewesen.

Nach Darstellung des Auswerters und des BfV, das an dem informellen Gespräch mit einer weiteren Mitarbeiterin teilgenommen hat, sei dessen Auskunft, dass ihm die angesprochene Quellenmeldung bereits im Frühjahr 2002 bekannt gewesen sei, vom Sachverständigen missverstanden worden. Der Auswerter habe in dem informellen Gespräch lediglich hypothetisch davon gesprochen, dass ihm eine Information aus dem Frühjahr 2002 im Herbst 2002 wahrscheinlich nicht mehr bewusst gewesen wäre. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern habe bestätigt, eine Quellenmeldung mit dem Hinweis auf eine Spende an den Herausgeber des Fanzines „Der Weisse Wolf“ dem BfV erst im Jahre 2012 übersandt zu haben.

Nach Ansicht des Sachverständigen erfolgten sowohl die Beschaffung des Heftes als auch dessen Auswertung grundsätzlich im Einklang mit den geltenden Vorgaben. Die inzwischen bestehende Möglichkeit, im Nachrichtensystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder eine Unterdatei mit unbekannten Begriffen/Bezeichnungen etc. anzulegen, habe es seinerzeit für den damals noch unbekannten Begriff „NSU“ nicht gegeben. Eine sogenannte „ZOV-Abfrage“ hätte seinerzeit zu keinem Ergebnis geführt. Theoretisch denkbar wäre eine Abfrage im Verfassungsschutzverbund und/oder bei V-Leuten zum Begriff „NSU“ oder eine entsprechende Beauftragung der Beschaffung gewesen. Soweit für den Sachverständigen heute nachvollziehbar, hätten aber auch diese Maßnahmen zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Seit 2012 sind beide Originalhefte, das heißt sowohl das tatsächlich ausgewertete Stück der Drucksachenbeschaffung als auch das von *R**** besorgte Heft, im BfV nicht mehr auffindbar.

R* und „Der Weisse Wolf“**

*R**** hat nach den Feststellungen des Sachverständigen nachweislich in Beziehung zum Fanzine „Der Weisse Wolf“ gestanden. Er hat über Jahre den Newsletter des Fanzines bezogen und ihn an das BfV weitergeleitet – darunter auch die Ausgabe des Newsletters, in dem das Heft 18 angekündigt worden ist. Des Weiteren besorgte *R**** auftragsgemäß ein Exemplar dieser Ausgabe, übergab es dem BfV und beschaffte weitere Informationen.

Darüber hinaus kannte *R**** den Herausgeber von „Der Weisse Wolf“ und unterstützte diesen. Im Jahr 2013 gab *R**** gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) an, ihn bei einer Szeneveranstaltung, die ein Bekannter organisiert habe, kennengelernt zu haben. Dieser habe sich bei ihm nach Speicherplatz für eine Online-Ausgabe von „Der Weisse Wolf“ erkundigt. *R****, der über viele Jahre in der rechtsextremen Internetszene sehr aktiv war und ab Ende der 1990er Jahre mehrere Szeneinternetseiten betrieb, stellte schließlich Speicherplatz für „Der Weisse Wolf“ zur Verfügung. Gegenüber dem BKA gab er weiter an, dass der Herausgeber eine Art Übersicht des Fanzines selbstständig auf der von *R**** betriebenen Domain „oikrach.com“ unter „oikrach.com/ww“ eingestellt habe. Später habe *R**** nach eigenem Bekunden die Inhalte selbst wieder gelöscht. Gegenüber dem BKA gab er auch an, dass er keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Herausgeber von „Der Weisse Wolf“ eine Spende des „NSU“ erhalten habe und in der Ausgabe 18 im Jahr 2002 der Gruß „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen. Der Kampf geht weiter!“ enthalten gewesen sei. Unklar bleibt letztlich, ob *R**** den „Dank an den NSU“ überhaupt gelesen hat und ob er zur damaligen Zeit mit dem Kürzel „NSU“ eine konkrete Organisation oder konkrete Personen verbunden hätte. Er selbst hat abgestritten, die Personen des „NSU-Trios“ und die Organisation als solche gekannt zu haben. Das Gegenteil lässt sich dem Sachverständigen zufolge nicht nachweisen.

Bemerkenswert ist laut Sachverständigem allerdings, dass *R**** gegenüber dem BKA nicht angab, dass die Internetpräsenz von „Der Weisse Wolf“ in unterschiedlichem Umfang mehrere Jahre auch auf der von ihm betriebenen Domain „nd-b.com“ unter „nd-b.com/ww“ abrufbar war. Bei der ersten, im Jahr 2003 vorgestellten Ausgabe handelte es sich um die Nummer 18 aus dem Jahr 2002, die den Text mit dem „Dank an den NSU“ enthielt. In der im Internet zur Verfügung stehenden Inhaltsübersicht fand sich allerdings kein Hinweis darauf. Nach Angaben des V-Mann-Führers erfolgten das Aufspielen der notwendigen Dateien und die Pflege der Seite durch den Herausgeber und nicht durch *R**** selbst. *R**** habe – so der V-Mann-Führer – die hierzu notwendigen Informationen und Kennungen überlassen.

Darüber hinaus fanden sich in den Papierausgaben des Fanzines „Der Weisse Wolf“ Werbeanzeigen für Szeneinternetseiten, die mit *R**** in Verbindung standen. So schalteten auf Seite 38 der Ausgabe Nr. 18 aus dem Jahr 2002 die „Nationalisten gegen Kinderschänder“ (NGK) eine Anzeige, darunter folgender Text: „Infos zur NGK auch unter: ‚www.ngk.info’ und ‚www.oikrach.com’“ Auch in der Ausgabe 20 von 2005 erschien auf Seite 17 eine Anzeige für die Internetseite „www.ngk.info“ und auf Seite 28 eine Anzeige mit dem Text „‚www.oikrach.com’ … und man sieht die Welt mit anderen Augen.“ Die Internetseite „oikrach.com“ wurde von *R**** eigenständig betrieben, an der Seite „ngk.info“ war er an führender Stelle beteiligt. Ob die Anzeigen eine Gegenleistung für die Bereitstellung von Speicherplatz darstellten oder gegen Bezahlung erschienen, ist dem Sachverständigen zufolge nicht belegbar. Wie hoch mögliche Kosten waren und ob diese *R**** vom BfV – wie ansonsten auch üblich – als Aufwandsentschädigung bezahlt worden sind, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

4.4 Mitgliedschaft im „Ku-Klux-Klan“

Den Themenkomplex „Ku-Klux-Klan“ (KKK) hat bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags intensiv beleuchtet. Wesentlich neue Erkenntnisse konnte der Sachverständige nicht gewinnen. Dennoch war der Komplex „KKK“ auch für den Sachverständigen ein wichtiger Untersuchungsgegenstand. Denn es gibt indirekte Zusammenhänge mit dem Mord an der Polizeibeamtin *Michèle K**** im Jahr 2007 in Heilbronn, deren Gruppenführer am Tattag früher zeitweise Mitglied im „KKK“ gewesen war. Darüber hinaus gab es bei der Aufklärung des in Baden-Württemberg im Raum Heilbronn/Schwäbisch Hall aktiven Ablegers des „KKK“ Sicherheitsfragen in Bezug auf *R***s* Einsatz.

Ferner gab es Bezüge von „KKK-Strukturen“ in das – zumindest weitere – „NSU-Umfeld“: Aus dem Raum Jena sind aus den 1990er-Jahren Kreuzverbrennungen, die für den „KKK“ charakteristisch sind, bekannt. Hieran sollen auch Mitglieder des späteren „NSU-Trios“ – vor ihrem Untertauchen – teilgenommen haben.

Kontaktaufnahme und Mitgliedschaft

*R**** trat im Jahr 1999 über verschlüsselte Internetchats in Verbindung mit einer Person, über die er Ende 1999/Anfang 2000 Kontakt zu *Achim Schmid*, einem Musiker, Konzertveranstalter und NPD-Mitglied aus Baden-Württemberg bekam. Mit ihm besuchte er kurz darauf unter anderem ein Konzert in Dänemark. Im Frühjahr 2000 gab *R*** Schmid* einen Kredit in Höhe von 1.500 DM zur Vorbereitung eines Konzerts, ohne seinen V-Mann-Führer darüber zu informieren. *Schmid* war zu dieser Zeit bei den „International Knights of the KKK" aktiv. Das BfV führte *R***,* der eigentlich persönlich nichts mit dem „KKK" zu tun haben wollte, an *Schmid* heran, um weitere Informationen über „KKK-Strukturen" zu gewinnen. *R**** berichtete dem BfV in der Folgezeit aus persönlichen Kontakten und Internetaktivitäten sowohl über *Schmid* als auch über Aktivitäten des KKK und übergab dem BfV Materialien. *Schmid* betrieb inzwischen die Abspaltung seiner Gruppierung von den „International Knights of the KKK" hin zu einer von ihm als „Grand Dragon" angeführten deutschen Sektion, angegliedert an den Europäischen Ableger „European White Knights of the KKK". *R**** wurde hier im Rahmen einer Veranstaltung am 21. und 22. Juli 2000 als Anwärter aufgenommen. Anlässlich eines Besuchs in Österreich wurde die Abspaltung des „European White Knights of the KKK" vollzogen und *R**** als Vollmitglied aufgenommen. Er erhielt den Rang eines „Kleagle", das heißt eines für die Anwerbung von Personen zuständigen Funktionsträgers im Klan. Seine Zuständigkeit bezog sich auf den Bereich der neuen Bundesländer mit Schwerpunkt auf Sachsen-Anhalt. In dieser Funktion warb er mehrere neue Mitglieder aus den neuen Bundesländern für die „European White Knights of the KKK", darunter einen Rechtsextremen aus Sachsen, der wegen seiner Gewaltneigung und seiner besonders ausländerfeindlichen und rassistischen Äußerungen auffiel.

Durch die Vollmitgliedschaft intensivierten sich die Kontakte und *R**** nahm regelmäßig an „KKK-Treffen" im Raum Schwäbisch Hall/Heilbronn teil. Hierbei erhielt er auch eine Einladung zu einer Reise in die USA, um sich dort mit den Führern des Klans zu treffen. Ursprünglich wollte *Schmid* selbst an der Reise teilnehmen. Eine Durchsuchungsmaßnahme Ende 2000 hinderte ihn aber daran. Die Reise wurde im Februar 2001 tatsächlich durchgeführt. Allerdings reiste ein Klan-Mitglied aus Wiener Neustadt mit *R**** in die USA. Die Reise von *R**** wurde vom Präsidenten des BfV genehmigt. Seine Reisekosten wurden vom BfV erstattet. *R**** berichtete nach seiner Rückkehr dem BfV ausführlich von der Reise und von weiteren Aktivitäten der Klan-Gruppe aus dem Raum Heilbronn/Schwäbisch Hall. Die Gruppe löste sich schließlich Ende 2002/Anfang 2003 aufgrund persönlicher Probleme, inhaltlicher Differenzen unter den Mitgliedern sowie einer konzertierten Anspracheaktion der Verfassungsschutzbehörden auf.

Identifizierung von Polizeibeamten

Ein wichtiger Gegenstand der Aufklärungsarbeit von *R**** in der „European White Knights of the KKK-Gruppe" war die Identifizierung von Polizeibeamten in dieser Gruppe beziehungsweise von weiteren Kontakten der Gruppe zu Polizisten. Konkret als – zumindest zeitweise aktive – Vollmitglieder wurden aufgrund der von *R**** gelieferten Informationen zwei Polizisten der Bereitschaftspolizei des Landes Baden-Württemberg identifiziert, die von ca. Dezember 2001 bis ca. August oder September 2002 beziehungsweise von ca. November 2001 bis ca. Mai oder Juni 2002 Mitglied bei der genannten KKK-Gruppierung waren.

Gegen beide Polizeibeamten wurde wegen ihrer Mitgliedschaft im KKK lediglich eine Zurechtweisung und eine Rüge ausgesprochen. Einer der beiden Polizisten war am 25.04.2007, dem Tag des Anschlags auf die Polizeibeamtin *Michèle K**** und ihren Kollegen in Heilbronn, ihr Gruppenführer.

Ferner ist ermittelt worden, dass der sogenannte „Sicherheitsbeauftragte" des „European White Knights of the KKK" einen Bruder hat, der ebenfalls Polizeibeamter in Baden-Württemberg ist. Eine Mitgliedschaft dieses Bruders im „European White Knights of the KKK" war nicht zu ermitteln. Es existiert jedoch eine Aussage, wonach dieser Bruder konkretes Interesse an einer Mitgliedschaft geäußert haben soll. Der sogenannte „Sicherheitsbeauftragte" bestritt, dass sein Bruder von seinen „KKK-Aktivitäten" etwas mitbekommen habe. Dem steht nach Ansicht des Sachverständigen jedoch entgegen, dass der „Sicherheitsbeauftragte" zugleich geschildert hat, der Kontakt zu den beiden oben genannten Polizeibeamten sei über seinen Bruder zustande gekommen. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist ergänzend zur Darstellung des Sachverständigen darauf hin, dass nach den dort vorliegenden Erkenntnissen das Treffen, bei dem der Kontakt zustande kam, Zufallscharakter gehabt und weder eine Mitgliedschaft in der noch ein Interesse des genannten Bruders an der KKK-Gruppierung bestanden habe.

Als Interessent für den „European White Knights of the KKK" wurde auf Grundlage der von *R**** gelieferten Informationen ein weiterer Polizist aus Baden-Württemberg identifiziert. Ferner ergaben sich Hinweise auf

zwei weitere Personen aus Polizeikreisen, die nach *R***s* Berichten mindestens an einem „KKK-Treffen“ teilgenommen haben sollen. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist ergänzend zur Darstellung des Sachverständigen darauf hin, dass nach den dort vorliegenden Erkenntnissen und durchgeführten Ermittlungen allenfalls die erstgenannte Person bei großzügigster Auslegung als Interessent bezeichnet werden könne.

Aufdeckungsrisiko

Im Zuge der Jahres-Rallye 2002 des „European White Knights of the KKK“ im Raum Schwäbisch Hall sollte *R**** das BfV dabei unterstützen, die Teilnehmer der Rallye und deren Fahrzeuge aufzuklären. Ziel war es unter anderem, mit dem örtlichen Staatsschutz auf dieser Basis gezielte Gefährderansprachen durchzuführen. Nach der Durchführung der Rallye äußerte *Schmid*, dass man von einem Informanten einen Hinweis auf einen Spitzel in den eigenen Reihen erhalten habe. Auch weitere „KKK-Mitglieder“ äußerten sich in diese Richtung, was auf eine gute Informationslage schließen ließ. Das LfV Baden-Württemberg erhielt über den polizeilichen Staatsschutz Teile der elektronischen Kommunikation von *Schmid* und stieß dabei auf eine an ihn gerichtete E-Mail, mit der er um Kontaktaufnahme gebeten wurde. In einem hierauf folgenden Chat tauschten sich *Schmid* und sein Informant in englischer Sprache unter anderem über Details des Einsatzes eines Spitzels aus, wobei der Name des Spitzels dem Informanten anscheinend nicht bekannt war.

Das BfV und das LfV Baden-Württemberg gründeten daraufhin eine Arbeitsgruppe, die den unbekannten Informanten aufdecken sollte, wobei die Sicherheit von *R**** gewährleistet werden sollte. Nach umfangreichen Überlegungen und Ermittlungen grenzte sich der Verdacht auf einen englischsprachigen G10-Vorauswerter des LfV Baden-Württemberg ein. Der entsprechende Mitarbeiter wurde zu einer anderen Behörde in Baden-Württemberg abgeordnet. Weitere rechtliche Maßnahmen wurden gegen diesen Mitarbeiter erst eingeleitet, als der Vorfall im Zusammenhang mit der Entdeckung des „NSU-Trios“ medial thematisiert worden war. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist ergänzend zur Darstellung des Sachverständigen darauf hin, dass nicht die mediale Berichterstattung Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen gewesen sei, sondern die Tatsache, dass der betroffene Mitarbeiter nach einer längeren Beurlaubung deutlich gemacht hatte, dass er wieder in den Dienst des LfV Baden-Württemberg zurückkehren wolle. Ein Disziplinarverfahren wurde gegen diesen Mitarbeiter im Jahr 2012 eingeleitet.

4.5 Bezüge zu den sogenannten „NSU-CDs“

Der Begriff „NSU“ und die CDs

Es sind bislang vier CDs[2] bekannt geworden, die umgangssprachlich als „NSU-CDs“ bezeichnet werden, weil sie zwei Dateien enthalten, in denen die Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise die Kurzform „NSU“ zu finden ist. Alle vier CDs – gefunden in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und beim BfV – weisen erhebliche Gemeinsamkeiten aber auch signifikante Unterschiede auf.

Auf allen vier CDs finden sich Ordner mit zahlreichen Bild- und Textdateien, sowie unter den Dateinamen „info.htm“ und „einlage.jpg“ eine Art „Gebrauchsanweisung“ für die CD und ein CD-Cover zum Ausdrucken. Ausschließlich in diesen beiden Dateien, die am 16.10.2003 erstellt wurden, finden sich die Bezeichnungen „NSU/NSDAP“ und die Langfassungen „Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP“ (NSU) und „Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei“.

Das CD-Cover in der Datei „einlage.jpg“ enthält neben dem Bild „Die Hände des Führers“ aus einem bereits oben erwähnten Buch von *Heinrich Hoffmann* aus dem Jahr 1935, die Abkürzung „NSU/NSDAP“, eine Wolfsangel und ein Bild einer Pistole des Herstellers Glock mit einer eher seltenen Lichteinheit oder Laserzieleinrichtung. Eine Waffe dieser Art wurde bei den Ermittlungen des GBA und des BKA im Zusammenhang mit dem „NSU-Trio“ bislang nicht festgestellt. Zu der Pistole Glock stellte das BKA fest, dass es sich hierbei um ein Modell der sogenannten dritten Generation dieser Waffe handelt, das ab 1997 angeboten wurde. Die auf dem Bild erkennbare Lichteinheit oder Laserzieleinrichtung ist in Deutschland für private Schützen oder Jäger waffenrechtlich verboten. Trotz umfangreicher Recherchen hat das BKA kein genau dem verwendeten Bild entsprechendes Bild der Pistole im Internet oder anderen Quellen finden können.

Ein Anschreiben in der Datei „info.htm“ beginnt mit dem angeblich von *Joseph Goebbels* stammenden Zitat „Wenn ich von meiner Schreibmaschine aufstehe, lege ich meine Maschinenpistole aus der Hand und lasse den Ratten freien Lauf“. Dieses Zitat stammt indes in Wahrheit nicht von *Goebbels*, sondern – in etwas anderer

[2] Der Übersichtlichkeit halber wird im Folgenden nicht zwischen CD und DVD unterschieden.

Weise – von *Charles Bukowski.* Im Text heißt es dann, die CD sei das Ergebnis einer mühevollen Arbeit, die ganzen Dateien (es sind tatsächlich rund 15.000 Dateien) zusammen zu tragen. Sie solle vervielfältigt und verbreitet werden.

Die unzutreffende Zuordnung des Zitats und die etwas unzutreffende Übersetzung könnten daher rühren, dass bei der Erstellung der Datei „info.htm“, insbesondere des falschen Goebbels-Zitats, der NS-Kampfruf Nr. 98 der Nationalsozialistischen Deutsche Arbeiterpartei-Aufbauorganisation (NSDAP/AO) vom Mai/Juni 1991 verwendet worden sein könnte. In dem in diesem Heft unter dem Pseudonym *Hans Westmar* veröffentlichten Beitrag „Eine Bewegung in Waffen“ findet sich das Zitat ebenfalls in dieser Übersetzung. Dieser Text war auch Gegenstand der Diskussionen um mögliche Blaupausen für die Vorgehensweise des „NSU-Trios“. Zwar erfolgte dort richtigerweise eine Zuordnung zu *Bukowski,* allerdings war dieses Zitat im laufenden Text eingebunden, während sich in der Einleitung des Textes mehrere Zitate von *Goebbels* fanden, die deutlich hervorgehoben waren. Eine Verwechselung der Zuordnung des fraglichen Zitats, das in den Fließtext des Beitrags von *Westmar* integriert ist, ist dem Sachverständigen zufolge daher naheliegend. Der NS-Kampfruf Nr. 98 von 1991 war zum wahrscheinlichen Zeitpunkt der Erstellung der Datei „info.htm“ schon mehrere Jahre alt. In der Garage in Jena, die dem „NSU-Trio“ zuzuordnen ist, wurden im Januar 1998 auch ein NS-Kampfruf Nr. 102 von 1993 und ein NS-Kampfruf Flugblatt von 1996 gefunden. *R**** hat nachweislich den Kampfruf Nr. 107 von 1994 aus den USA bezogen.

Die „NSU-CD“ aus Hamburg

Im Februar 2014 entdeckte eine Quelle des LfV Hamburg – nach eigenen Angaben gegenüber dem GBA – beim Aufräumen eine CD und stellte fest, dass sie Dateien mit Hinweisen auf einen „NSU“ enthält. Anschließend übergab die Quelle die CD dem Hamburger Verfassungsschutz. Die Quelle gab gegenüber dem GBA weiter an, sie habe die CD ungefähr im Jahr 2006 von *R**** erhalten, den sie seit längerer Zeit kenne und mit dem sie über das Internet und bei Veranstaltungen Kontakt habe. Da der Kontakt zwischen der Quelle und *R**** belegbar ist, ist diese Aussage der Quelle nach Ansicht des Sachverständigen plausibel.

Das LfV Hamburg nahm, unmittelbar nachdem es die CD am 24.02.2014 erhalten und geprüft hatte, Kontakt mit dem GBA auf und übersandte ihm die Original-CD. Am 10.03.2014 übersandte das LfV Hamburg mit einem Schreiben eine Kopie der CD an das BfV, wobei in diesem Schreiben nicht erwähnt wurde, dass die CD von *R**** an die Quelle übergeben worden war. Das Schreiben enthielt lediglich den Hinweis, dass in einem konkret bezeichneten Internet-Blog bereits eine mögliche Beteiligung von *R**** an der Produktion der CD thematisiert wird. Am 13.03.2014 hatte das BKA parallel eine Kopie der „NSU-CD“ aus Hamburg an das BfV übersandt. Erst am 04.04.2014 wurde dem BfV mitgeteilt, dass die CD von *R**** an die Hamburger Quelle übergeben worden war. Das BfV wollte *R**** sodann dazu befragen. Bis zum 07.04.2014, dem Tag, an dem *R**** tot aufgefunden wurde, wurde darüber weder der – nicht mehr zuständige – V-Mann-Führer noch das Betreuungsteam, das für den in einer Schutzmaßnahme lebenden *R**** zuständig war, informiert.

Im BfV wurde die CD vom langjährigen V-Mann-Führer *R***s* ausgewertet. Er kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass eine Beteiligung *R***s* nicht erkennbar sei. Die von dessen Internetseiten stammenden Videos seien frei verfügbar und verbreitet. Die Videos stammten aus dem Jahr 2006, während zahlreiche andere Dateien aus dem Ordner „txtecd“ dem BfV bereits aus den 1990er Jahre bekannt seien. Auch die zuständige Auswerterin sichtete die „NSU-CD“ aus Hamburg. Sie kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Begriff „NSU“ lediglich in den Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ zu finden sei. Andere Dateien seien dem BfV seit den 1990er Jahren bekannt. Ob dem BfV eine solche CD bereits zuvor vorgelegen hat, sei nicht feststellbar. Ergänzend führte sie aus: „Für einen möglichen Bezug zum „NSU-Komplex“ spricht der Umstand, dass eine Bezeichnung „NSU“ vormals nicht bekannt oder geläufig war.“ Später schränkte sie ein: „Bemerkenswert ist allerdings, dass die übermittelte CD keine für das „NSU-Trio“ typischen Bezüge zu „Paulchen Panther“ oder negative Dateien zu türkischen Migranten enthält. Zum Zeitpunkt der letzten dokumentierten Änderung der „NSU-Dateien“ (16.10.2003) gab es bereits die ersten Morde und die Grüße im „Weißen Wolf“ an den „NSU“. Dort allerdings ohne Zusatz „NSDAP“, was wiederum gegen eine Identität der zeichnenden „NSU/NSDAP“ mit dem Trio spräche.“

Aufgrund der Einschätzung der CD-Auswerterin beabsichtigte die Abteilung 2 des BfV ein klärendes Gespräch mit beziehungsweise eine Befragung von *R**** zu dieser Thematik. Hierzu kam es wegen des zwischen dem 04.04. und dem 07.04.2014 eingetretenen Tods von *R**** nicht mehr.

Da das BKA darauf drängte, dass im BfV intensiv nachgeforscht wird, ob *R**** – oder eine andere Quelle – auch dem BfV eine CD mit entsprechenden Inhalten übergeben hat, einigten sich am 13.04.2014 die zuständigen Abteilungen im BfV auf eine „Sprachregelung für die morgige Besprechung mit dem BKA“, die von der zuständigen Abteilungsleiterin gekürzt und überarbeitet wurde. Sie lautete letztlich: „Im Rahmen der NSU-Aufarbeitung sind alle NSU-Bezüge geprüft worden. CDs mit ‚NSU-Bezügen’ sind dabei nicht gefunden worden.“ Weiter war ausgeführt: „Zu einer erneuten zielgerichteten Suche müssen wir demzufolge auch nicht mehr explizit Stellung nehmen (die übersandte CD ist uns bisher nicht bekannt gewesen und wäre bei der seinerzeitigen Sichtung auch aufgefallen). Wie auch immer geartete ‚Corelli-Bezüge/-Thematisierung’ nach Möglichkeit ganz außen vor lassen.“

In einer Vorlage an den Präsidenten des BfV vom 22.04.2014 führte die Leiterin der Abteilung 2 des BfV folgendes aus: „Eine tatsächliche Zuordnung der Dateien zum „NSU“ kann nicht vorgenommen werden. Die Möglichkeit einer Nutzung bereits in der Szene vorhandenen Materials durch den uns bekannten „NSU“ erscheint möglich, jedoch kommen auch (unbekannte) Szeneaktivisten als Urheber in Betracht. Hinweise auf eine Beteiligung des *R**** an der CD-Produktion liegen nicht vor und können aufgrund seines Todes nicht mehr recherchiert werden.“

Die „NSU-CD“ aus Mecklenburg-Vorpommern

Im April 2014 durchsuchte die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern die Wohnung einer Person, die Beschuldigter in einem Verfahren wegen Verdachts auf eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz war. Dabei wurde auch eine CD in einer teiltransparenten Kunststoffhülle gefunden, auf der handschriftlich vermerkt ist: „Bilder … M. ‚NSU’“. Ferner ist in der linken oberen Ecke und in der rechten unteren Ecke der CD-Hülle jeweils ein „M.“ zu finden. Der Bewohner der durchsuchten Wohnung gab an, dass die CD nicht ihm gehöre, sondern einem seiner früheren Mitbewohner. Er habe sie in der Vergangenheit im Zuge eines hektischen Umzugs versehentlich eingepackt. Seine früheren Mitbewohner bestätigten gegenüber der Polizei diese Angaben nicht und sagten aus, dass in der gemeinsamen Wohnung diverse CDs in der Nähe des Computers der genannten Person gehört hätten.

Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass der genannten Person die CD zuzurechnen ist, ist der Umstand, dass keiner der früheren Mitbewohner einen Vor- oder Nachnamen hat, der mit „M“ beginnt, was auf die genannte Person aber zutrifft. Auf dem Computer der genannten Person fand die Polizei außerdem Musikdateien mit rechtsextremer Musik. Sie war bis dahin weder polizeilich noch bei den Verfassungsschutzbehörden als Rechtsextremist bekannt.

Die „NSU-CD“ aus Sachsen

In Sachsen wurde im März 2014 bei der Durchsuchung des Anwesens eines Rechtsextremen im Zusammenhang mit der Verbotsverfügung gegen die Gruppierung „Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC)“ eine entsprechende CD in einer Hülle mit der Aufschrift „Freiberg“ sichergestellt. Bei dieser Gruppierung war auch ein anderer Rechtsextremist aktiv, der bereits 1998 zur rechtsextremen Szene in Chemnitz gehörte, als das „NSU-Trio“ dort nach seinem Untertauchen Unterschlupf fand. Das übliche Treffobjekt der NSC in Chemnitz wiederum gehörte einem weiteren bekannten und bekennenden Neonazi, der auch zeitweise das Musiklabel „PC Records“ betrieben hat. In diesem Label ist unter anderem die CD „Adolf-Hitler-lebt“ der Musikband „Gigi und den braunen Stadtmusikanten“ produziert und vertrieben worden. Auf ihr befindet sich unter anderem das sogenannte „Döner-Killer-Lied“. Weiter gehörte der Besitzer des durchsuchten Anwesens früher zu den Teilnehmern eines Fußball- und eines Volleyball-Turniers rechtsextremer und nationalistischer Kameradschaften. Die Turniere wurden jeweils von *Hendrik Lasch* veranstaltet, der bis vor einigen Jahren „PC Records“ und ein Bekleidungsgeschäft betrieb. Die Kontaktdaten von *Lasch* finden sich auf den 1998 gefundenen Versionen der Kontaktliste von *Mundlos*. Sowohl das Bekleidungsgeschäft als auch das zu „PC Records“ gehörende Ladengeschäft befinden sich im sogenannten Heckert-Gebiet in Chemnitz. Dort war die Skinhead/Neonazi-Szene schon lange sehr aktiv und präsent. Und dort befand sich auch der erste temporäre Unterschlupf des „NSU-Trio“, nachdem es Ende Januar 1998 aus Jena nach Chemnitz geflohen war.

Die „NSU-CD“ beim BfV

Im Sommer 2005 übergab *R**** seinem V-Mann-Führer eine CD verbunden mit der Anmerkung, sie im Frühjahr 2005 anonym zugesandt bekommen zu haben. Daher könne er keine näheren Angaben zur Herkunft machen. Der V-Mann-Führer nahm im Anschluss Kontakt zu zwei Projekteinheiten im BfV auf, die aufgrund ihrer

Zuständigkeit für die Auswertung der CD in Frage kamen. Da eine Übergabe unter anderem aufgrund von Überlastung ausblieb, leitete der V-Mann-Führer die CD an eine andere Projekteinheit weiter, die zwar für die Nutzung von Kommunikationsmitteln durch Rechtsextremisten zuständig war, allerdings nicht unmittelbar für die Auswertung solcher CDs. Er versah den Umschlag der CD, die CD selbst sowie das zugehörige Anschreiben an die Projekteinheit mit dem Hinweis, dass es sich um eine CD mit NS-Symbolen und NS-Bildern handele, die zur Verbreitung in der rechtsextremen Szene bestimmt seien. Diese Information musste der V-Mann-Führer aus einer Vorauswertung der CD gewonnen haben. Ein Hinweis auf den Begriff „NSU“ fand sich auf der Beschriftung und im Anschreiben zur CD allerdings nicht.

Nach interner Aufgabenzuweisung innerhalb der Projekteinheit erhielt schließlich der zuständige Auswerter den Vorgang in digitaler Form am 05.09.2005. Zwischen dem 08.09.2005 und dem 13.12.2005 öffneten der Auswerter und seine Stellvertreterin den Vorgang mehrmals im digitalen Aktenverwaltungssystem des BfV. Der Auswerter verfügte schließlich die Zuordnung des Vorgangs zu einer bestimmten Akte und schloss damit den Vorgang ab. Gegenüber dem Sachverständigen gab der Auswerter im Jahr 2015 an, dass er die Original-CD, die im Panzerschrank einer Kollegin aufbewahrt worden war, allerdings nie eingesehen habe. Er sei seinerzeit vorwiegend mit der Auswertung von rechtsextremen Internetseiten mit strafbaren Inhalten befasst und damit derart ausgelastet gewesen, dass er sich nicht mit dieser – strenggenommen – fachfremden CD habe beschäftigen können.

Diese von *R**** selbst im Sommer 2005 an das BfV übergebene CD wurde trotz zwischenzeitlicher Nachforschungen erst im September/Oktober 2014 beim BfV wiedergefunden, als das BKA im Zuge des „NSU-Strukturermittlungsverfahrens“ die „*Corelli*-Akten“ im BfV sichtete. Nach Ansicht des Sachverständigen war die Auswertung der CD im BfV völlig unzureichend.

Zum Inhalt der CDs

Jede der vier CDs – in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und beim BfV gefunden – enthält einen Fundus von mehreren tausend vorwiegend Bild- und Textdateien. Die CDs sind in großen Teilen identisch, weisen aber auch Unterschiede auf.

Die in Hamburg im Februar 2014 entdeckte CD wurde nach Analysen des BKA am 27.07.2006 um 16.28 Uhr erstellt, was nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass sie zu diesem Zeitpunkt auch physisch gebrannt wurde. Sie beinhaltet auf der obersten Verzeichnisebene mehrere Verzeichnisse: Im Verzeichnis „DARKBLUE“ findet sich eine Videodatei mit dem gleichnamigen Spielfilm. Im Verzeichnis „nscd“ sind unter anderem die beiden Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ gespeichert, die die Begriffe „NSU“ beziehungsweise „Nationalsozialistischer Untergrund“ enthalten. Sie wurden am 16.10.2003 um 3.44 Uhr beziehungsweise um 3.47 Uhr erstellt. Im Verzeichnis „txtecd“ sind ca. 4.500 Dateien mit Texten, Graphiken und anderen Vorlagen mit rechtsextremem Inhalt zu finden. Diese sollten nach einer dort befindlichen Datei „hinweise.txt“ als Vorlage zur Erstellung einer zu verbreitenden CD mit dem Namen „CD-ROM88“ verwendet werden. Diese CD-Vorlage ist dem BfV bereits aus den 1990er Jahren bekannt. Aus dieser Zeit stammten auch die entsprechenden Dateien. Verantwortlich für die im Verzeichnis „txtecd“ enthaltenen Dateien zeichnet ein „Informationsbüro 88“. Außerdem finden sich auf der obersten Verzeichnisebene mehrere Dateien (Halbe 2006 v1.mpg, Halbe 2006 v2.mpg, Halberstadt 2006.mpg, Hoyerswerda 2006.mpg, Schönebeck 2006.mpg) mit Videos von rechtsextremen Demonstrationen, die das digitale Wasserzeichen „©oikrach.com“ enthalten und auch auf einer von *R**** betriebenen Internetseite namens „oikrach.com“ verfügbar waren. Daneben findet sich auf dieser Verzeichnisebene das Computerspiel „Panzergeneral Full Version“, das damals in der rechtsextremen Szene verbreitet war. Darüber hinaus finden sich auf der CD aus Hamburg 45 sogenannte Thumbnail-Dateien, die das Windows-Betriebssystem immer dann anlegt, wenn der Explorer in den Modus „Miniaturansicht“ versetzt wird. Die Datums- und Zeitangaben der Dateien auf der in Hamburg gefundenen CD weisen jeweils exakt eine Stunde Zeitverschiebung im Vergleich zu den inhaltsgleichen Dateien der anderen drei CDs auf, was an der Sommer-/Winterzeit-Einstellung des bei der Erstellung verwendeten Computers liegen könnte.

Die im April 2014 in Mecklenburg-Vorpommern gefundene CD wurde am 07.07.2005 erstellt. Auf dieser CD finden sich die eingangs beschriebenen Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ auf der obersten Verzeichnisebene. Sie wurden am 16.10.2003 um 2.44 Uhr beziehungsweise um 2.47 Uhr erstellt. Insgesamt ist der Inhalt dieser CD mit dem des Verzeichnisses „nscd“ der CD aus Hamburg bis auf die 45 sogenannten Thumbnail-Dateien identisch. Im Übrigen sind die Datums- und Zeitangaben der Dateien auf der CD aus Mecklenburg-Vorpommern mit denen der CDs aus Sachsen und beim BfV identisch.

Die im März 2014 in Sachsen sichergestellte CD wurde am 22.02.2006 erstellt. Dieses Datum findet sich auch für die einzelnen Verzeichnisse/Ordner. Auf der CD befinden sich die bereits genannten Bilddateien einschließlich der relevanten Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ mit ihren Hinweisen auf „NSU“ beziehungsweise „Nationalsozialistischer Untergrund“. Sie wurden am 16.10.2003 um 2.44 Uhr beziehungsweise um 2.47 Uhr erstellt. Im Unterschied zu den anderen CDs findet sich auf der in Sachsen gefundenen CD ein zusätzlicher Ordner mit der Bezeichnung „ACAB“[3], der eine Bilddatei mit dem Namen „demo_iwf_prag17[1].jpg“ enthält. Diese Datei findet sich auf den anderen CDs an anderer Stelle. Außerdem finden sich auf der in Sachsen gefundenen CD 44 sogenannte Thumbnail-Dateien. Abgesehen von dieser Ergänzung um den Ordner „ACAB“ sind die Dateien auf der CD aus Sachsen mit denen auf der CD aus Hamburg – nach den Auswertungen BKA – sowohl der Anzahl der Dateien nach als auch hinsichtlich der Hash-5-Werte identisch. Zu beachten ist noch, dass sich die Dateien im Root-Verzeichnis befinden und keine weiteren Anreicherungen (wie etwa im Verzeichnis „txtecd“ oder Videodateien aus dem Bestand der Seite „www.oikrach.com“) enthalten sind.

Die im August 2005 von *R**** an das BfV übergebene CD wurde mit ihren verschiedenen Verzeichnissen am 23.11.2004 und zwischen 14.32 Uhr und 15.10 Uhr angelegt. Sie weist die bereits dargestellten Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ mit dem „NSU-Bezug“ auf. Die fraglichen Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ wurden am 16.10.2003 um 2.44 Uhr beziehungsweise um 2.47 Uhr erstellt. Dies deckt sich mit den Zeitangaben der CD aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, nicht aber mit der aus Hamburg (dort genau eine Stunde später). Die sonstigen Inhalte der CD sind mit den anderen „NSU-CDs“ aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen identisch. Dies gilt auch für die Datei mit dem Namen „demo_iwf_prag17[1].jpg“, die auf der „NSU-CD“ aus Sachsen zusätzlich im Verzeichnis „ACAB“ vorhanden ist. Die CD beim BfV enthält außerdem insgesamt 44 Thumbnail-Dateien. Im Unterschied zu der CD aus Hamburg sind die fraglichen Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ auf der im BfV gefundenen CD nicht in einem Ordner „nscd“ abgelegt, sondern ohne übergeordneten Ordner/Verzeichnis auf der obersten Verzeichnisebene angeordnet wie auch bei den CDs aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Andere Dateien, insbesondere etwa die in der Hamburger CD im Verzeichnis „txtecd“ enthaltenen oder die Video-sequenzen der rechtsextremen Demonstrationen finden sich – wie schon bei den „NSU-CDs“ aus Mecklenburg-Vorpommern und aus Sachsen – auf der CD beim BfV nicht.

Das BKA hat die sogenannten „NSU-CDs“ ausgewertet und mit anderen Datenträgern abgeglichen. Ein Hashwertabgleich mit Asservaten aus dem „NSU-Ermittlungsverfahren“ hat ergeben, dass einzelne Dateien auch auf Datenträgern der Angeklagten *André Eminger* (272 Treffer), Carsten Schultze (6 Treffer) und *Ralf Wohlleben* (161 Treffer) zu finden waren. Es gab auch Hashwert-Übereinstimmungen mit Dateien auf Festplatten des „NSU-Trios“ aus der Wohnung in Zwickau (277 Treffer) sowie mit Dateien auf einer Festplatte, die bei *Thomas Gerlach* (4 Treffer), der dem „NSU-Umfeld“ zugerechnet werden kann, gefunden wurde. Dies betrifft aber immer nur einzelne der sehr zahlreichen Dateien und nicht ganze Verzeichnisinhalte.

Auch auf Rechnern und Datenträgern von *R**** fanden sich hunderte Dateien, die auch auf den „NSU-CDs“ vorhanden sind. Es handelt sich aber hierbei – wie auch bei denen auf den Rechnern des „NSU-Trios“, von *André Eminger* und von *Thomas Gerlach* gefundenen – nicht um die fraglichen beiden Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“, sondern um in der Szene bekannte und nicht selten vorkommende Bilder, Comics oder Symbole, die – wie schon den Hinweisen aus der Datei „info.htm“ zu entnehmen war – im Internet zu finden sind.

Völlige Hashwertübereinstimmungen mit Dateien auf Rechnern und Datenträgern von *R**** fanden sich auch bei dem Video „Deep-Blue“, den genannten Videos von Demonstrationen und dem Computerspiel „Panzergeneral“. Hierbei handelte es sich allerdings um Dateien, die ausschließlich auf der in Hamburg gefundenen CD vorhanden sind.

Zu dem Gesamtkomplex ist außerdem zu ergänzen, dass in Internetforen zwei Personen – eine davon erstmals Ende 2013 – unter anderem darauf hingewiesen haben, dass es in der Szene CDs gebe, die Hinweise auf die Begriffe „NSU“ beziehungsweise „Nationalsozialistischer Untergrund“ enthalten. Mit Blick auf die von diesen Personen im Internet veröffentlichten Hinweise kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die beiden Personen Kenntnisse von einer CD gehabt haben dürften, die zumindest große Ähnlichkeit mit den bekannten sogenannten „NSU-CDs“ aufweist.

Mitwirkung des „NSU-Trios“ an den CDs?

Zum Zeitpunkt der Erstellung der relevanten Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ im Oktober 2003 war das „NSU-Trio“ schon seit mehr als fünf Jahren abgetaucht und hatte – folgt man der Anklage des GBA – bereits

[3] In der extremistischen Szene verbreitete Abkürzung für „All Cops are Bastards“.

den Bombenanschlag in der Kölner Probsteigasse, Mordtaten mit der Ceska und mehrere Banküberfälle verübt. Ferner hatte das „NSU-Trio“ das Bekennervideo bereits in Grundzügen erarbeitet. Das sowohl im Video als auch im bereits Anfang 2002 mehrfach versandten „NSU-Brief“ in sich verschlungene „NSU-Logo“ war zum Zeitpunkt der Erstellung der relevanten Dateien entwickelt und verwendet, findet sich in den Dateien der „NSU-CDs“ aber nicht. Weder im „NSU-Brief“ noch im Bekennervideo finden sich umgekehrt ein Bezug zur NSDAP, wie in den fraglichen Dateien auf den „NSU-CDs“ der Fall ist. Bezüge zu „Paulchen Panther“ wie im Bekennervideo sind auch in den zahlreichen Comics auf den „NSU-CDs“ nicht zu finden. Dies gilt auch für die vom „NSU-Trio“ – jedenfalls im Bekennervideo – deutlich dargestellten antitürkischen Ressentiments. Auch diesbezüglich fanden sich – trotz der großen Anzahl an Dateien – auf den „NSU-CDs“ keine entsprechenden Inhalte. Dort gibt es zwar zahlreiche deutlich rassistische Bilder, Zeichnungen, Comics etc. Diese haben aber antijüdische Inhalte und Zielrichtung oder sind gegen Dunkelhäutige gerichtet. Spezifisch anti-türkische Inhalte, wie sie offensichtlich das Denken und Handeln des „NSU-Trios“ stark bestimmt haben, sind darauf hingegen nicht zu finden.

Dies spricht nach Ansicht des Sachverständigen eher gegen die Annahme, die „NSU-CD“ sei unter Mit-wirkung oder gar unter maßgeblicher Verantwortung des „NSU-Trios“ entstanden. Im Ergebnis fasste es so auch das BfV in einem umfassenden Auswertungs- beziehungsweise Bewertungsvermerk vom 22.10.2014 zusammen. Dort finden sich als Fazit folgende Ausführungen:

„Aufgrund der obigen Ausführungen kann angenommen werden, dass es sich bei den in den aufgefundenen CDs enthaltenen Dateien mit der Signatur ‚NSU/NSDAP’ nicht um solche handelt, die dem ‚NSU-Trio’ zuzuordnen sind. Der Begriff ‚NSU’ scheint eher seitens des ‚Trios’ in Anlehnung an die Begrifflichkeiten aus verschiedenen rechtsextremen Publikationen, wie dem ‚NS-Kampfruf’ übernommen worden zu sein und insofern keine exklusive Wortschöpfung darzustellen. Die tatsächliche Urheberschaft der ‚NSU-Dateien’ konnte bisher im BfV nicht ermittelt werden. Für eine Beteiligung von *R*** an der Erstellung der ‚NSU/NSDAP-Dateien’ liegen nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen keine Anhaltspunkte vor.“ Diese Einschätzung wurde wohl auch vom BKA geteilt, wobei noch weitere Untersuchungen liefen, als der Sachverständigenbericht verfasst wurde.

Dem stehen andererseits Überlegungen des LfV Hamburg gegenüber. Das LfV Hamburg sah die Frage nach der Urheberschaft und der Beteiligung des „NSU-Trios“ kritisch. So wurde vom dortigen Amt unter das eben dargelegte Fazit des BfV im Vermerk vom 22.10.2014 handschriftlich Folgendes notiert:

„Tatsache ist, dass es NSU der NSdAP heißt; dies wird auch hierdurch nicht schlüssig erklärt. NSU ist in der rex-Szene nicht unbedingt ein Alltagsbegriff!“ [Schreibweise wie im Original]. Das LfV Hamburg weist im Nachhinein ergänzend darauf hin, dass diese Notiz nicht dahingehend zu interpretieren sei, dass das LfV Hamburg von einer (Teil-)Identität der Urheber der CD mit dem NSU überzeugt oder auch der Auffassung wäre, die vom BfV dargelegte Hypothese sei falsch. Die Notiz sei nach Aussage des LfV Hamburg vielmehr als kommentierender Hinweis zu verstehen, die Hypothese des BfV kritisch auf Plausibilität zu prüfen und keine einengende Fokussierung vorzunehmen.

An anderer Stelle verwies das LfV Hamburg darauf, dass es – trotz der Unterschiede im Detail – überraschend und damit höchst unwahrscheinlich wäre, wenn zwei völlig voneinander getrennt agierende Gruppierungen ungefähr zeitgleich dieselbe Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise die Abkürzung „NSU“ verwenden würden.

Der Sachverständige konnte diese Frage letztlich nicht abschließend entscheiden. Beide Überlegungen haben ihm zufolge ein hohes Maß an Plausibilität. Die doch recht eindeutige Festlegung des BfV, dass der „NSU-Aufruf“ in der „NSU-CD“ nicht dem „NSU-Trio“ zuzuordnen ist, war aus Sicht des Sachverständigen aufgrund der Faktenlage nicht nachvollziehbar. Das BfV selbst war in seiner Überlegung vom April/Mai 2014 noch vorsichtiger und ergebnisoffener.

Festzuhalten bleibt, dass sich weder aus den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden noch aus den Ermittlungen des GBA/BKA ein konkreter Beleg für eine Mitwirkung oder Urheberschaft des „NSU-Trios“ ergeben hat.

Mitwirkung von R* an den CDs?**

Die grundsätzliche Möglichkeit zur Herstellung und zum Vertrieb von CDs hat *R*** gehabt. Technisch war *R*** bestens ausgestattet und hatte die entsprechenden Fähigkeiten. Außerdem war er – dies ergab sich aus zahlreichen Quellenmeldungen – praktisch immer neben seinen beruflichen Aktivitäten als Händler im rechtsextremen Bereich aktiv, wo er unter anderem T-Shirts und Musik-CDs vertrieb.

Wie dargelegt, ist gesichert, dass *R**** seinem V-Mann-Führer im Sommer 2005 eine CD übergeben hat, die unter anderem die beiden relevanten Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ enthält. Da er angab, dass ihm diese CD anonym zugeschickt worden sei, ist ihre Herkunft nicht nachvollziehbar.

*R**** kopierte die Inhalte dieser CD und erstellte für seinen Bekannten, die Quelle des LfV Hamburg, daraus eine CD, die um einige Dateien angereichert ist. Dies darf mit Blick auf die Hashwertidentitäten und die dezidierte Aussage der Hamburger Quelle als sicher gelten. Nach dem vom BKA festgestellten Zeitstempel wurden die Inhalte dieser CD aus Hamburg am 27.07.2006 zusammengestellt. Damit *R**** im Sommer 2006 eine solche CD für die Quelle des LfV Hamburg überhaupt zusammenstellen konnte, muss er noch im Besitz der ursprünglichen Daten gewesen sein.

Die beiden fraglichen Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ weisen außerdem auf der im BfV gefundenen CD dieselben Zeitstempel aus dem Jahr 2003 auf wie auf den in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gefundenen CDs. Auf der in Hamburg gefundenen CD weichen sie allerdings um eine Stunde ab. Auch das spricht dafür, dass *R**** die Daten auf der im Jahr 2005 dem BfV übergebenen CD für die Hamburger CD weiterverarbeitet hat. Ferner ist zu beachten, dass lediglich die „NSU-CD“ aus Hamburg für die fraglichen Dateien einen Ordner „nscd“ aufweist, alle anderen aufgefundenen CDs aber nicht. Dort sind die fraglichen Dateien „info.htm“ und „einlage.jpg“ auf der obersten Verzeichnisebene „root“ zu finden. Es spricht daher viel dafür, dass auch die Bezeichnung dieses Ordners mit „nscd“ von *R**** stammt. In gewisser Weise ist eine Parallele zur Bezeichnung „txtecd“ für die andere CD-Kopiervorlage zu beobachten, mit der *R**** die CD für seinen Bekannten aus Hamburg ebenfalls „ausgestattet“ hat.

Es sind dagegen keine Belege festzustellen gewesen, die den Schluss zulassen, dass *R**** am Vertrieb oder der Herstellung der beiden in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen gefundenen „NSU-CDs“ beteiligt gewesen ist, auch wenn er direkte und indirekte Kontakte in beide Bundesländer hatte.

4.6 Verbindungen zum „NSU-Umfeld“

Gut vernetzt in der rechtsextremen Szene

Allgemein hat die Prüfung der Akten des BfV durch den Sachverständigen ergeben, dass *R**** während seiner V-Mann-Tätigkeit und deren Unterbrechung von 2003 bis 2005 nicht nur regional begrenzt in der Kameradschaftsszene von Sachsen-Anhalt aktiv, sondern als „Szenefotograf“ bei überregionalen Musik- und Demonstrationsveranstaltungen sowie über seine zahlreichen Internetaktivitäten in der rechtsextremen Szene überdies bundesweit gut und sogar international vernetzt gewesen war. Als V-Mann beschaffte *R**** etwa Anfang 2003 dem BfV englisch- und deutschsprachige Ausgaben des englischen Fanzines „THE STORMER“, das von der besonders radikalen Gruppierung „Combat 18“ herausgegeben und teils als Vorlage für die dem „NSU“ zugerechneten Verbrechen angesehen wird.

Nach Aktenlage soll *R**** kurz nach seiner Reaktivierung als V-Person ferner zusammen mit weiteren Personen eine herausgehobene Rolle als Entscheidungsträger der „Kameradschaft Halle“ gespielt haben. 2008 soll er Teilnehmer eines Koordinierungstreffens der „Freien Kräfte“ in Sachsen-Anhalt gewesen sein, bei dem eine strikte Abgrenzung zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands/Junge Nationaldemokraten (NPD/JN) vereinbart worden sein soll.

Über den gesamten Zeitraum seiner Tätigkeit als V-Mann sind Teilnahmen *R***s* an Demonstrationen und Konzertveranstaltungen in der gesamten Bundesrepublik belegt, aber auch im europäischen Ausland. So soll *R**** 2001 zusammen mit Hamburger Rechtsextremisten an einem „Ian-Stuart-Gedächtnis-Konzert“ in London teilgenommen haben. Von Beginn seiner Tätigkeit als V-Mann an gab es überdies Hinweise darauf, dass *R**** aus Anlass seines Geburtstags auch als Veranstalter von Musikkonzerten fungierte. Im Jahr 2003 haben etwa 100 Rechtsextremisten an einer Geburtstagsfeier von *R**** in Sotterhausen teilgenommen. Später sollen rund 250 Personen an einem anlässlich des Geburtstags von *R**** zusammen mit einem befreundeten Rechtsextremen aus Südwestdeutschland veranstalteten Konzert rechtsextremer Bands in Rheinland-Pfalz teilgenommen haben. Auch im Jahr 2004 soll *R**** geplant haben, seinen Geburtstag im großen Stil in einer Szenekneipe im Raum Heilbronn mit mehreren rechtsextremen Musikgruppen zu feiern. Auch weitere Geburtstage soll *R**** zum Anlass genommen haben, größere Konzertveranstaltungen in anderen Regionen zu veranstalten.

„NSU“-Umfeld

Engeren Kontakt auch außerhalb der „Kameradschaftsszene Halle“ hatte *R**** über die Jahre unter anderem zu verschiedenen Rechtsextremen aus dem Raum Dortmund, Hamburg, Mecklenburg, Südwestdeutschland und Sotterhausen in Sachsen-Anhalt unterhalten.

Um zu untersuchen, ob und ggf. inwiefern *R**** Verbindungen zum sogenannten „NSU-Trio“ oder seinem – nicht abschließend definierbaren Umfeld – hatte, hat der Sachverständige eine eigene Personenliste erstellt. Die Liste umfasst 31 Personen, wozu das „NSU-Trio“ selbst, aber auch Personen zählen, die mutmaßlich eine Nähe zum „NSU-Trio“ oder den ihm zugerechneten Straftaten aufwiesen oder das „NSU-Trio“ unterstützt hatten sowie Überschneidungen zur Lebenswelt von *R**** gehabt haben könnten. Anhand dieser Liste hat der Sachverständige die vorliegenden Unterlagen zu *R**** auf mögliche Kontakte untersucht. Die Auswertung der umfangreichen *Corelli*-Sachakte sowie weiterer Dokumente zeigt, dass *R**** zu einigen Personen, die im Rückblick dem „NSU-Umfeld“ zugerechnet werden können, berichtet hatte. Soweit aus den Akten ersichtlich, lagen dem bei den meisten betroffenen Personen allerdings nur sporadische beziehungsweise indirekte Kontakte zugrunde. Die Meldungen *R***s* zu einigen Personen, die dem Umfeld des „NSU“ zugerechnet werden können, sind nach Einschätzung des Sachverständigen insbesondere keine Belege für eine Mitwisserschaft *R***s* von der Existenz des „NSU“ und den ihm zugeschriebenen Verbrechen.

Außer den bereits erwähnten Meldungen aus dem Frühjahr 1995 zu *Mundlos* hat *R**** nach Aktenlage insbesondere intensiv zu *Thomas Gerlach* berichtet. Mit einem Mitglied der Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“, die unter anderem das sogenannte „Döner-Killer-Lied“ herausgebracht hat, stand er über viele Jahre in Kontakt. Sporadische Berichte lieferte er ferner zu *Thorsten Heise* und weiteren Personen, die zum näheren „NSU-Umfeld“ gezählt werden.

Am 11.11.2011, dem Tag, an dem im BfV Akten zu Quellen der Operation Rennsteig vernichtet wurden, ist *R**** nach den Feststellungen des Sachverständigen erstmalig von seinem V-Mann-Führer zu seinem Kenntnisstand über den „NSU“ befragt worden. *R**** gab an, mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nie in Kontakt gekommen zu sein. Diese Aussage wiederholte er wenige Tage später bei einer erneuten Befragung unter Vorlage von Lichtbildern zu den Mitgliedern des „NSU-Trios“. Auf Vorhalt von Namen zu Personen, die dem „NSU-Umfeld“ zugerechnet werden, sagte er, die Namen „*Mandy Struck*“ und „*Burghardt*“ seien ihm zwar nicht ganz unbekannt, er könne die Namen jedoch nicht visuell zuordnen oder mit einem Sachverhalt in Verbindung bringen. In Befragungen 2012 und 2013 durch das BKA führte er als mögliche Erklärung für die Eintragung auf der „*Mundlos*-Kontaktliste“ an, er habe in den 1990er Jahren einen Handel mit Musik-Demobändern betrieben. Von den Straftaten, die den Mitgliedern des „NSU“ vorgeworfen werden, habe er keinerlei Kenntnis.

Thomas Gerlach

Über *Gerlach* berichtete *R**** ab 2005. *Gerlach* sei unter dem Pseudonym „ACE_Altenburg“ auf der Internetplattform „Freies Forum“ aktiv gewesen. Ferner sei „ACE“ Mitglied der „Hammer-Skins“, aktiv im „Freundeskreis Halbe“ und bei „Rock gegen ZOG“. *R**** lieferte diverse Forenbeiträge von *Gerlach* aus dem Forum „Schweizer Hammerskins“ an das BfV. Laut einer Forumsübersicht fungierte als Moderator des besonders geschützten „Supporter Bereichs“ im deutschsprachigen Teil des „Hammerskin-Forums“ ein „ACE“, der als *Gerlach* aus Dresden ausgewiesen wurde.

*R**** hat es bei einer Lichtbildvorlage im Zusammenhang mit der Übergabe einer größeren Menge der sogenannten Schulhof-CD, an der er mitgewirkt hatte, für möglich gehalten, dass die ihm angeblich unbekannte Person, die dabei als Kurier fungiert habe, *Gerlach* gewesen sein könnte.

2006 berichtete *R***,* dass bei der „Kameradschaft Delitzsch“ jetzt anstelle von *Gerlach* eine andere Person in der Führung aktiv sei. In von *R**** im Februar 2006 geliefertem Fotomaterial zu einem Gautreffen des „Kampfbunds deutscher Sozialisten – Gau Rheinland“ findet sich auch ein Foto von *Gerlach*. Ferner berichtete *R**** von einem Gespräch mit *Gerlach* bei einem Konzert der „Hammerskins Westmark“ in Rheinland-Pfalz, bei dem es um ein geplantes „Hammerskin-Konzert“ in Sachsen gegangen sei. Im Sommer 2006 nahm *R**** zusammen mit elf weiteren Personen – darunter *Gerlach* – an einem Kameradschaftsabend der „Freien Kräfte Halle“ teil. Dabei teilte ihm *Gerlach* mit, dass er von einem gemeinsamen Bekannten aus der Schweiz eine E-Mail erhalten habe, in der er gefragt worden sei, ob er sich einen bewaffneten Kampf der nationalen Szene vorstellen könne. *Gerlach* bekundete laut *R***,* dass er sich darauf keinen Reim machen könne, gleichwohl aber beabsichtige, in die Schweiz zu fahren. Auf einer Liste mit Telefonnummern des „Braunen Hauses Halle

(Saale)“, die *R**** seinem V-Mann-Führer im Herbst 2006 übermittelt hat, ist außer einem „*Kapke* Jena“ unter anderem „ACE Altenburg“ mit Telefonnummer verzeichnet.

2007 lieferte *R**** Beiträge von *Gerlach* aus dem „Hatecore-Forum“, in denen dieser über ein Konzert in Schweden berichtete. Laut Eintrag im „Supporter Bereich“ des ohnehin zugangsgeschützten „Hammerskin-Forums“ suche eine Person mit dem Pseudonym „Resistance“, die mit „Mario“ unterschreibe, Mitreisende zu einem Treffen der „Frente National“ vom 19.04. bis 21.04.2007 in Portugal. *Gerlach* habe zugesagt, zusammen mit diesem nach Portugal zu reisen. Im April 2007 lieferte *R**** Informationen über *Gerlach*s Aussagen in einem Internetforum zu Verschlüsselungssoftware. Im Juni 2007 lieferte *R**** Hinweise auf ein „Wehrwolf Forum“ in Wismar mit Bezug zu „Combat 18“ sowie zum „Totenkopf-Versand“. In einem Diskussionsbeitrag zu diesem Forum äußerte „ACE“ die Einschätzung, dass es das Forum nicht lange geben werde, „wenn´s mit rechten Dingen zugeht“. Im August 2007 soll *R**** nach eigenem Bekunden anonym eine DVD zugesandt worden sein, auf der sich, neben sehr vielen anderen Dateien, auch Dateien von *Gerlach* befanden. In der Folge lieferte *R**** dem BfV Berichte *Gerlach*s im „Supporter-Bereich“ des „Hammerskin Nation Forums“ beziehungsweise im „Thiazi-Forum“ über Konzertbesuche in Italien. Im Forum „Autonome Nationalisten Deutschland“ solle laut *Gerlach* ein „Intern-Bereich“ eingerichtet werden, in den nur Administratoren Zugang erhalten würden.

2008 lieferte *R**** diverse Auszüge aus Internet-Foren zu einem Brandanschlag mit neun Toten auf ein vorwiegend von türkisch-stämmigen Bürgern bewohntes Haus in Ludwigshafen, darunter auch Beiträge von *Gerlach*. Einer weiteren Meldung *R***s* zufolge hätte sich eine Gruppe unzufriedener Mitglieder des „Junge Nationalisten-Stützpunkts Halle“ gebildet, die Kontakte zu den „Freien Kräften“ in Altenburg um *Gerlach* hätten. *Gerlach* habe an einer Demonstration in Dortmund teilgenommen.

2010 informierte *R**** das BfV, dass die „Hammerskin-Szene“ in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht mehr sehr aktiv sei. Der mit Führungsaufgaben betraute *Gerlach* aus Altenburg sei seit vielen Wochen kaum erreichbar. Aus dem zugangsgeschützten Bereich des „2hard4you-Forums“ lieferte *R**** Diskussionsbeiträge zu einem „Blood&Honour-Ermittlungsverfahren“. Darunter war auch einen Beitrag von *Gerlach*, der über seine Erfahrungen bei der Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände berichtete.

Ende 2011 nach Personen und Gruppierungen, denen er gewalttätige Anschläge zutraue, befragt, nannte *R**** elf Personen, darunter *Gerlach*. Zur Erläuterung führte er aus, *Gerlach* sei bis 2008/2009 sehr aktiv in der Kameradschaftsszene gewesen und pflege gute Kontakte zu den „Hammerskins“. Bei vier weiteren von insgesamt elf Personen (einschließlich *Gerlach*), denen er ebenfalls gewalttätige Anschläge zutraute, erläuterte er seine Einschätzung unter anderem damit, dass sie gute Kontakte zu *Gerlach* hätten.

Trotz der Fülle zu *Gerlach* gelieferter Informationen und mehreren aktenkundigen persönlichen Begegnungen mit ihm zwischen 2005 und 2010 erklärte *R**** im Jahr 2012 gegenüber dem BKA nach Auffassung des Sachverständigen offensichtlich wahrheitswidrig, *Gerlach* nur einmal gesehen, aber zu keiner Zeit Kontakt zu ihm gehabt zu haben. Bei seiner Vernehmung vor dem OLG München behauptete *Gerlach* ebenfalls offensichtlich wahrheitswidrig, nur kurzfristigen Kontakt zu *R**** gehabt, den Kontakt aber dann abgebrochen zu haben.

Thorsten Heise

Regelmäßiges Informationsaufkommen von *R**** gab es in den Akten des BfV ferner zu *Heise*.

*R**** berichtete gegenüber dem BfV seit 2001 schwerpunktmäßig über *Heises* Aktivitäten als Herausgeber rechtsextremer Musik und Organisator und Veranstalter als private Feiern getarnter Konzerte rechtsextremer Bands. Die Konzerte fanden teils auf seinem privaten Grundstück statt, teils an verschiedenen Orten in der gesamten Bundesrepublik. Des Weiteren erwähnt der Sachverständige nach Prüfung der einschlägigen Akten einen Bericht *R***s*, wonach *Heise* auf einer Veranstaltung über den Aufbau von Kameradschaften und „Geldpolitik“ referiert habe. Auch Telefonnummern *Heises* lieferte *R**** dem BfV.

Eine Auswertung von Backupdateien auf einer Festplatte *R***s* nach dessen Tod ergab, dass *R**** *Heises* Mobil- und Festnetznummer auf seinen Mobiltelefonen und seinem Tablet-PC gespeichert hatte.

Mitglied der rechtsextremen Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“

In einem direkten Kennverhältnis stand *R**** ferner zu einem Mitglied der rechtsextremen Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“, die den Titel „Dönerkiller“ herausgebracht haben. Mit ihm hatte *R**** in den neunziger Jahren das Fanzine „Der Bunker“ herausgegeben, für dessen partiell strafbare Inhalte *R**** rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

Im Jahr 1993 war das mit *R**** befreundete Bandmitglied – wie auch ein Bruder des Frontmannes der Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ – unter den Gästen einer Konzertveranstaltung anlässlich des 19. Geburtstags von *R**** in Detmold. Zu dem Bandmitglied hat *R**** dem BfV seit 1994 immer wieder berichtet. Zumeist ging es dabei um Herausgabe und Vertrieb von CDs der rechtsextremen Musikszene. Außerdem sollte die betreffende Person etwa laut *R**** andere darauf hingewiesen haben, dass es bei dem Computerspiel „Sudden Strike 2“ einen nicht protokollierbaren Chatbereich gebe.

André Kapke

Im aktenkundigen Berichtsaufkommen *R***s* fand *Kapke* kaum Erwähnung. Auf einer Liste mit Telefonnummern des „Braunen Hauses Halle“, die *R**** 2006 seinem V-Mann-Führer übermittelt hatte, findet sich neben „ACE Altenburg“ die Angabe „*Kapke* Jena“ samt Telefonnummer. Über ein Ehepaar aus Hamburg, das in Kontakt mit ihm und *Ralf Wohlleben* stand, bestand zudem ein mittelbares Kennverhältnis *R***s* zu *Kapke*: Eine Telefonnummer dieses Ehepaares befand sich auch auf dem in der letzten Wohnung *R***s* aufgefunden Speichermedium.

Jan Werner

Werner war nach Aktenlage Teilnehmer an der Geburtstagsfeier *R***s* im Oktober 1993. Ein direktes Kennverhältnis zu *R**** ist aber nicht aktenkundig. Berichte von *R**** zu *Werner* finden sich in den vom Sachverständigen eingesehenen Akten des BfV nicht.

André Eminger und *Ralf Wohlleben*

Mittelbare Kennverhältnisse waren nach den Ermittlungen des BKA darüber hinaus zwischen *R**** und *Eminger* sowie ihm und *Wohlleben* möglich. Alle drei hatten in wenigen Fällen identische Kontaktdaten von Dritten auf Speichermedien gespeichert.

4.7 Strafbares Verhalten

Ein vollständiges Bild aller gegen *R**** gelaufenen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnte der Sachverständige auch auf Basis der bei verschiedenen Staatsanwaltschaften beigezogenen Akten nicht erlangen, weil ältere Ermittlungsakten ordnungsgemäß vernichtet worden sind. *R**** soll bereits seit den frühen 1990er Jahren an rechtsgerichteten Straftaten beteiligt gewesen sein, unter anderem an einem versuchten Überfall auf ein Asylbewerberheim 1992 in Sachsen-Anhalt, ohne dass sich dazu noch Ermittlungsakten finden ließen. Der Gesamteindruck des Sachverständigen ist, dass gegen *R**** als Rechtsextremisten im Laufe der Jahre vielfach ermittelt worden ist. Verfahren wegen Gewaltdelikten konnte er nur in den frühen Jahren seiner Radikalisierung feststellen, danach häuften sich rechte Propaganda- und Staatsschutzdelikte. Die Verfahren führten teils zu geringfügigen Geldstrafen, teils wurden sie aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Zu Ermittlungen wegen eines gravierenden Staatsschutzdelikts kam es wegen Vorgängen aus dem Jahr 2012. Noch kurz vor seinem Tod im Jahr 2014 wurde deshalb gegen *R**** ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Auslöser dieses, wie auch weiterer Ermittlungsverfahren in der gleichen Sache gegen zahlreiche andere Beschuldigte, waren Spenden von Mitgliedern und Unterstützern der rechtsextremen Internetplattform „Thiazi-Forum“ auf das Konto eines lediglich als „Nigel“ bezeichneten Empfängers in Großbritannien in den Jahren 2009 bis 2012. *R**** hatte unter Verwendung seines Pseudonyms „geheimkult“ im Jahr 2012 eine Überweisung von 30 Euro auf das Konto dieses „Nigel“ vorgenommen und als Verwendungszweck „Spende 2013“ angegeben. Hinter „Nigel“ verbarg sich der ermittelnden Staatsanwaltschaft zufolge der „Organisator“ des „Thiazi-Forum“, welcher als solcher zu dessen sogenannter „Belegschaft“ gehörte. Die „Belegschaft“ des „Forums“ wies nach Auffassung der Ermittler „ein Mindestmaß an fester Organisation“ auf. *R**** wurde nach dem Ergebnis der Ermittlungen im „Thiazi-Forum“ teils als aktiver „Unterstützer“, teils als „Mitglied“ geführt. Die Ermittlungen gegen ihn wurden im Sommer 2014 aufgrund seines Todes eingestellt.

*R***s* Entwicklung zeigt nach Auffassung des Sachverständigen, dass rechtstreues Verhalten in rechtsextremen und neonazistischen Kreisen auf Dauer nicht möglich ist. Obwohl von seinem V-Mann-Führer immer wieder angehalten, keine Straftaten zu begehen, machte *R**** sich des Öfteren strafbar. Sowohl in der rechtsradikalen Musikszene als auch bei den sogenannten „Freien Kameradschaften“ und im Umfeld rechtsextremer Vereine und Parteien gehört die Begehung von Straftaten zur politischen Identität. Eine Vielzahl der von *R**** begangenen Straftaten musste sich nach Ansicht des Sachverständigen deshalb das BfV zurechnen lassen, denn sie

waren bei und auch anlässlich der Erfüllung der Aufträge, die das BfV *R*** erteilt hatte, begangen worden. Mehrfach haben diese Ermittlungen auch zu Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen bei *R*** geführt. Soweit davon elektronische Geräte wie zum Beispiel Computer, Festplatten oder Laptops betroffen waren, wurden sie auf Kosten des BfV ersetzt, um *R*** arbeitsfähig zu halten.

Aktenmäßig dokumentiert ist ferner, dass sich der damalige V-Mann-Führer von *R*** im Jahr 1995 mit dem Ersuchen an das BKA gewandt hat, vorab über bevorstehende Exekutivmaßnahmen gegen *R*** informiert zu werden. Bei einem Telefonat wurde dem BfV vom BKA nahegelegt, dafür zu sorgen, dass bei einer bevorstehenden Hausdurchsuchung nichts gefunden wird und sich der Beschuldigte *R*** nicht zu seinen eigenen Lasten einlässt.

Von der Staatsanwaltschaft erwartete der V-Mann-Führer eine Einstellung des Verfahrens. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft sicherte ihm daraufhin zu, die Ermittlungsakten wenigstens für ein halbes Jahr nicht zu bearbeiten. Ein solches Verhalten wurde seitens der Verfassungsschutzbehörden immer bestritten. Umso befremdlicher ist es dem Sachverständigen zufolge, dass sich ein späterer V-Mann-Führer von *R*** dazu verstieg, als Zeuge im NSU-Untersuchungsausschuss ausdrücklich zu behaupten, in seiner Zeit habe es im Fall *R*** niemals Einflussnahmen gegenüber Strafverfolgungsbehörden gegeben. Nachdem im Jahr 1999 das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen-Anhalt dem BfV mitgeteilt hatte, dass ein Ermittlungsverfahren gegen *R*** wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auf einer seiner Homepages geführt werde, wurde *R*** von seinem V-Mann-Führer aufgefordert, seine Homepages sofort vom Netz zu nehmen. In drei Fällen löschte der V-Mann-Führer selbst Inhalte aus den Gästebüchern dieser Seiten aus Sorge, dass sie strafrechtliche Ermittlungen gegen *R*** nach sich ziehen könnten.

4.8 Enttarnung, Abschaltung, Betreuung

Enttarnung

Nachdem im Sommer 2012 Presseveröffentlichungen einen Zusammenhang zwischen *R*** und dem „NSU“ thematisiert hatten, wurden nach den Feststellungen des Sachverständigem im BfV Befürchtungen laut, in der Öffentlichkeit könnte eine Verbindung zwischen *R*** und der Quelle *Corelli* hergestellt werden. Daraufhin fand am 24.08.2012 im BfV eine Besprechung zur Vorbereitung von Maßnahmen zum Schutz von *R*** im Falle seiner Enttarnung als V-Mann statt. Die Befürchtung einer unmittelbar bevorstehenden Enttarnung *R***s* wurde unter anderem damit begründet, dass seine Identität dem Bundesministerium des Innern (BMI) und einigen Beamten des BKA übermittelt worden und eine Unterrichtung der Vorsitzenden des PKGr und des NSU-Untersuchungsausschusses vorgesehen sei. Als Ergebnis der Besprechung wurden erste konkrete Schritte zur einer Legendierung *R***s* verabredet.

In der Folgezeit kam es im NSU-Untersuchungsausschuss gegenüber Zeugen zu Vorhalten über einen V-Mann *Corelli*. Die Vorhalte wurden nach den Feststellungen des Sachverständigen von einem Redakteur am 14.09.2012 in einer Presseanfrage an die Pressestelle des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt aufgegriffen. Als dann am 18.09.2012 in der Magdeburger Volksstimme ein Artikel erschien, in dem der V-Mann *Corelli* erstmalig namentlich mit der Person *Thomas R*** in Verbindung gebracht wurde, hatte das BfV *R*** tags zuvor bereits in einer Blitzaktion ins Ausland verbracht, wo er zunächst bis zum 24.09.2012 geblieben war.

Abschaltung und Betreuung

Am 18.09.2012 schlug *R***s* V-Mann-Führer vor, mit *R*** in einer konspirativen Wohnung zusammenzuziehen und diesen Ort völlig geheim zu halten. Dagegen begehrte das für die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zuständige Referat auf und sprach von „sinnlosen Legendierungsmaßnahmen“.

Am 27.11.2012 wurde *R*** offiziell als Quelle abgeschaltet. Die ihm vorgelegte schriftliche Abschalterklärung, die einen Hinweis auf eine fortdauernde strafbewerte Geheimhaltungspflicht enthielt und eine Erklärung des V-Manns vorsah, dass seine sämtlichen Geldforderungen gegen das BfV abgegolten seien, unterschrieb *R*** nach den Feststellungen des Sachverständigen nicht. Ursächlich dafür dürfte nach Ansicht des Sachverständigen gewesen sein, dass *R*** auf finanzielle Ansprüche gegenüber dem BfV nicht verzichten wollte.

Am 30.11.2012 erhielt *R*** seine neue Identität als „Thomas D***“. Im Oktober und Dezember 2012 räumten Mitarbeiter des BfV zusammen mit *R*** seine Leipziger Wohnung aus. Alle Gegenstände seines Hausrats, darunter mehrere Festplatten, mehrere 100 CDs und rechtsextreme wie nationalsozialistische Literatur wurden beim BfV „treuhänderisch“ eingelagert. Die Festplatten und andere elektronische Geräte stellte das BKA später

aus der treuhänderischen Verwahrung durch das BfV sicher und sichtete die CDs und Literatur grob. Der Sachverständige überprüfte im Rahmen seiner Untersuchung die Literatur und die CDs aus der Wohnung von *R**** und übergab eine CD mit unbekanntem Inhalt zur Überprüfung an das BKA.

Im Zuge des Fortgangs der Schutzmaßnahmen kam es immer wieder zu Konflikten zwischen dem bisherigen V-Mann-Führer und dem dafür zuständigen Referat, bis der V-Mann-Führer sich schließlich im März 2014 ein letztes Mal mit *R**** traf, um den Kontakt endgültig zu beenden. Dessen ungeachtet schickte *R**** tags darauf seinem V-Mann-Führer folgende SMS: „Wünsch dir ein schönes WE, auch wenn ich dich nicht mehr anrufen soll oder darf."

Laut einem Bericht des BfV gegenüber dem PKGr nach dessen Tod habe *R**** den Wunsch geäußert, „800 € monatlich und die Miete zu verdienen". Erhalten hat er vom BfV in der Betreuungsphase letztlich einen darüber liegenden monatlichen Lohnersatzbetrag zuzüglich Mietkosten. Ferner hat das BfV *R**** dem Bericht des Sachverständigen zufolge die Kosten eines Sprachlehrgangs bezahlt und ihm in der Betreuungsphase sämtliche Spesen ersetzt, die er mit Belegen nachweisen konnte.

Der nach Einschätzung des Sachverständigen vor allem in der Schutzmaßnahme unangemessen hohe monatliche Lohnersatzbetrag zuzüglich Mietkosten war seinerzeit auch Thema unter den Mitarbeitern des BfV. Während in einem internen Sprechzettel des BfV für den Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen im Januar 2014 von „enormen Kosten- und Betreuungsaufwand" die Rede gewesen sei, unterrichtete dieser das PKGr im Juni 2014 aber lediglich über eine „angemessene finanzielle Unterstützung" von *R****.

4.9 Todesumstände und Todesermittlungen

Am 07.04.2014 wurde *R***,* der seit September 2012 in einer Schutzmaßnahme des BfV gewesen war und seit dem 01.10.2013 mit neuer Identität als „Thomas D***" in Paderborn wohnte, tot in seiner Wohnung aufgefunden. Eine Auswertung der von *R**** in der Schutz- oder Betreuungsphase benutzten drei Mobiltelefone mitsamt der dazugehörigen SIM- und SD-Karten sowie eines im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des GBA zum „NSU-Umfeld" in seiner Wohnung sichergestellten Notebooks durch das BKA, ergab, dass *R**** sich am 02.04.2014 um 09.09 Uhr per SMS bei seinem Betreuungsteam des BfV krank gemeldet hat. Ein Treffen für den 03.04.2014 hat er abgesagt.

Am 02.04.2014, 18.55 Uhr über Whats App von einem Leipziger Nachbarn, mit dem *R**** entgegen den Vorgaben des BfV auch in der Schutzphase Kontakt gehalten hatte, nach seinem Befinden gefragt, hat er am 03.04.2014 um 14.26 Uhr geantwortet, er sei krank. Auf weitere SMS beziehungsweise Whats App-Anfragen vom Betreuungsteam und von seinem Nachbarn hat *R**** nicht mehr reagiert. Über sein Mobiltelefon Sony Xperia hat *R**** nach den Feststellungen des Sachverständigen danach zwischen dem 03.04.2014 um 14.35 Uhr und dem 04.04.2014 um 04.51 Uhr zwölf Mal über eine Suchmaschine im Internet mit Suchbegriffen wie „Magenschmerzen", „Bauchschmerzen", „Krankenhaus" und „Arzt" nach medizinischer Hilfe an seinem Wohnort gesucht.

Telefonanrufe des Betreuungsteams und des V-Mann-Führers in der Zeit vom 05.04.2014 bis 07.04.2014 hat *R**** nicht mehr entgegengenommen. Am Nachmittag des 07.04.2014 sind zwei Personen vor dem Haus, in dem *R**** wohnte, erschienen und haben sich als Bekannte von „Thomas D***" ausgegeben und dem Vermieter erklärt, sie machten sich Sorgen um ihn, da sie seit einigen Tagen erfolglos versucht hätten, ihn zu erreichen. Der Vermieter hat daraufhin versucht, die Wohnungstür mit einem Ersatzschlüssel zu öffnen. Da die Tür verschlossen war und der Schlüssel von innen steckte, hat der Vermieter die Wohnungseingangstür mit Gewalt aufgebrochen. In der Wohnung hat er festgestellt, dass sämtliche Jalousien heruntergelassen waren und teilweise Licht brannte. *R**** lag unbekleidet auf dem Bett und war offensichtlich bereits tot. Daraufhin hat der Vermieter die beiden Bekannten in die Wohnung geholt, ihnen den Verstorbenen gezeigt und den Notarzt verständigt. Alle Personen haben die Wohnung verlassen und auf der Straße auf den Notarzt gewartet. Der Notarzt, der kurz nach den Rettungssanitätern um 15.40 Uhr erschien und um 16.05 Uhr für „Thomas D***" einen Totenschein ausstellte, hat keine Anhaltspunkte für äußere Einwirkungen gesehen, erklärte die Todesart für ungeklärt und den Sterbezeitpunkt für nicht bestimmbar.

Zwei Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde Paderborn hatten um 15.54 Uhr den Auftrag erhalten, zu einem ungeklärten Todesfall in Schloss Neuhaus zu fahren. Die Beamten fanden neben der Leiche unter anderem auf einem Stuhl und auf dem Bett zwei Mobiltelefone vor und neben dem Bett mehrere, zum Teil noch gefüllte Getränkeflaschen sowie eine angebrochene Packung eines Medikaments gegen Magenbeschwerden und Übelkeit. Die Polizeibeamten veranlassten die Überführung der Leiche zum Friedhof und versiegelten die Wohnung.

Die beiden angeblichen Bekannten informierten sie vor Ort, dass sie Mitarbeiter des BfV seien und der Verstorbene eine unter Schutz des BfV stehende Person gewesen sei, welche eine neue Identität erhalten habe.

Der Sachverständige geht davon aus, dass sowohl die Leitungsebene des BfV als auch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen bereits am 07.04.2014 über das Ableben von *R**** als eines unter Schutz des BfV stehenden V-Mannes informiert worden sind, da es dazu in einer Entscheidungsvorlage des BfV von diesem Tage heißt: „Über den Fall wurden seitens der Polizeibehörde Paderborn zwischenzeitlich der Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen sowie der Abteilungsleiter des LfV Nordrhein-Westfalen informiert."

Am Abend des 07.04.2014 wurde entschieden, die zuständige Mordkommission beim Polizeipräsidium Bielefeld zu beauftragen, den Fundort der Leiche als möglichen Tatort aufzunehmen. Dabei wurde am 08.04.2014 unter anderem festgestellt, dass sich in der Decke des Schlafzimmers der Wohnung von *R**** eine Luke zur darüber liegenden Wohnung befindet. Auf Rückfrage hat der Vermieter erklärt, dass die Luke schon lange verriegelt sei. Sichergestellt wurden unter anderem zwei Mobiltelefone und zwei Tablet-Computer. Die Wohnung wurde am 08.04.2014 um 15.45 Uhr wieder verschlossen und versiegelt. Die beiden Mobiltelefone sowie die beiden Tablets wurden am 08.04.2014 zur Datensicherung an die Fachdienststelle übergeben, während ein auf dem Wohnzimmertisch liegender Laptop aus unerfindlichen Gründen erst am 15.04.2014 sichergestellt wurde. Ein Netbook Acer sowie vier externe Festplatten und ein Mobiltelefon Nokia C2 stellte erst das BKA bei einer erneuten Durchsuchung am 25.04.2014 sicher.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Paderborn beschloss das Amtsgericht Paderborn gemäß § 100g Straf-prozessordnung (StPO) eine auf den Zeitraum vom 29.03.2014, 0 Uhr bis 07.04.2014, 15.54 Uhr begrenzte Funkzellenauswertung durchzuführen. Parallel zur Tatortaufnahme wurde die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Obduktion durchgeführt. Der zuständige Oberstaatsanwalt in Paderborn stellte für die Stadt Paderborn einen Beerdigungsschein aus, mit dem die Beerdigung der Leiche unter den Personalien „Thomas D***" genehmigt wurde.

Bei einer Besprechung am 09.04.2014 im Polizeipräsidium Bielefeld unter Leitung der Polizeipräsidentin, an der die Abteilungsleiterin der Abteilung 2 des BfV und einer der beiden angeblichen Bekannten des „Thomas D***" als weiterer Mitarbeiter des BfV sowie der sachbearbeitende Oberstaatsanwalt in Paderborn und drei Mitglieder der Mordkommission des Polizeipräsidiums Bielefeld teilgenommen haben, klärte das BfV über die Ursprungspersonalien von *R**** auf. *R**** habe sich in einem Schutzprogramm des BfV befunden und sei mit einer neuen Identität ausgestattet worden. Seine Eltern seien verstorben, es gebe zwar Geschwister, zu denen der Kontakt allerdings völlig abgebrochen sei. Auf Wunsch der Abteilungsleiterin 2 des BfV wurde in der Runde einvernehmlich entschieden, *R**** unter dem Namen „Thomas D***" beizusetzen. Alle Daten auf sichergestellten Festplatten, in den Mobiltelefonen und den Laptops *R***s* sollten auf Bitte des BfV gelöscht werden, wobei auf Initiative der Staatsanwaltschaft vor ihrer Löschung eine vollständige Datensicherung erfolgen sollte und diese Daten bei den Ermittlungsbehörden verbleiben sollten. Alle in der Wohnung aufgefundenen schriftlichen Unterlagen und Dokumente, soweit sie keinen Beweiswert hätten und nicht für die Bestattung benötigt würden, sollten an das BfV ausgehändigt werden, was unmittelbar am Ende der Besprechung am 09.04.2014 auch geschah. Über die Absprache zur Beisetzung unter der neuen Identität schrieb die Leiterin der Abteilung 2 des BfV am selben Tage in einer Vorlage an den Präsidenten des BfV: „Da keine Angehörigen auffindbar sind, werden Vermögensgegenstände seitens der Kommune verwertet werden können. Der Verstorbene wird unter seinem aktuellen Namen beerdigt". Gegenüber dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages behauptete sie später tatsachenwidrig, *R**** habe von Anfang an unter seiner ursprünglichen Identität beigesetzt werden sollen. Ebenfalls am 09.04.2014 unterrichtete der Präsident des BfV Dr. Maaßen das PKGr vom Ableben des V-Manns *Corelli*.

Die Vereinbarung zwischen der Mordkommission und dem Ordnungsamt Paderborn vom 15.04.2014, *R**** unter seiner legendierten Identität ordnungspolizeilich bestatten zu lassen, wurde wenige Stunden später von der Staatsanwaltschaft Paderborn mit dem Argument revidiert, dass sich angesichts von Presseberichten zu *R***s* Tod sowie von Telefonanrufen und Schreiben der erbberechtigten Brüder die geplante Bestattung von *R**** unter Umgehung ihrer Ansprüche als „Thomas D***" nicht mehr aufrecht erhalten lasse.

Am 23.04.2014 wurde der vom Notarzt ausgestellte Totenschein bezüglich der Personalien durch die Polizei umgeschrieben und eine neue Sterbefallanzeige ausgestellt. Der zuständige Oberstaatsanwalt stellte einen entsprechenden neuen Beerdigungsschein rückdatiert auf den 08.04.2014 aus. Der Beerdigungsschein auf den Namen „Thomas D***" und bereits erstellte weitere Beerdigungsunterlagen unter den Tarnpersonalien wurden durch den Leiter der Mordkommission vernichtet.

Ebenfalls am 23.04.2015 meldete sich der GBA bei der Staatsanwaltschaft Paderborn und teilte mit, dass im Rahmen eines beim GBA anhängigen Ermittlungsverfahrens die Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme von Beweismaterial aus der Wohnung von *R**** sowie eine weitere Durchsuchung der Räume durch das BKA erwogen werde. Ein Beamter des BKA bei der Mordkommission Bielefeld erbat und erhielt das vorhandene Asservatenverzeichnis. Ihm wurde mitgeteilt, dass ein erst am 15.04.2014 in der Wohnung *R***s* sichergestellter weiterer Laptop darin noch nicht enthalten sei. Als das BKA am 25.04.2014 telefonisch ankündigte, die asservierten Gegenstände einschließlich des noch nicht asservierten Laptops übernehmen zu wollen, erfuhr es, dass der Datenbestand dieses Laptops zwar forensisch gesichert, die Festplatten des Laptops danach jedoch auftragsgemäß gelöscht werden sollten. Der zuständige Staatsanwalt beim GBA widersprach dieser Verfahrensweise umgehend, die bereits begonnene Löschung der Festplatten wurde gestoppt. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof erließ einen Beschluss zur Durchsuchung der Wohnräume von *R**** sowie seines Pkw. Bei der noch am selben Tag ab 18.35 Uhr erfolgten Durchsuchung stellte das BKA unter anderem vier externe Festplatten, ein Netbook Acer und ein Mobiltelefon Nokia C2 in *R***s* Wohnung sicher. Auf einen Sicherstellungsbeschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 29.04.2014 bezüglich einiger Gegenstände, die bereits von der Staatsanwaltschaft Paderborn asserviert worden waren, wurden dem BKA am 30.04.2014 ferner ein Laptop Medion, ein Mobiltelefon Nokia Ashia 200, ein Mobiltelefon Sony Xperia und zwei Tablets übergeben.

Rechtsmedizinische Untersuchungen zur Todesursache

Der vorläufige Obduktionsbericht zur am 08.04.2014 auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Paderborn durchgeführten Obduktion des Instituts für Rechtsmedizin Münster enthielt keine Angaben zum möglichen Todeszeitpunkt *R***s*. Zur Todesursache hieß es darin lediglich: „Bei der Obduktion erhobene Befunde sind mit einem sogenannten hyperglykämischen (diabetischen) Koma vereinbar; dies soll durch weitergehende Untersuchungen abgeklärt werden.“ Daraufhin am 16.04.2014 eingeleitete laborchemische Untersuchungen im Zentrum für Laboratoriumsmedizin der Universität Münster ergaben, dass von einer Hyperglykämie, die zu einem tödlichen diabetischen Koma geführt hat, auszugehen sei.

Am 25.09.2014 wurde daraufhin eine gezielte toxikologische Untersuchung durchgeführt, bei der weder Arzneistoffe, illegale Betäubungsmittel oder deren Abbauprodukte noch andere Wirkstoffe nachgewiesen werden konnten. Eine von der Staatsanwaltschaft Paderborn bei einem renommierten Facharzt erbetene abschließende gutachterliche Stellungnahme konstatierte ebenfalls eine tödliche Hyperglykämie mit Laktatazidose. Typische Symptome seien dabei zunächst vermehrter Durst, eine allgemeine Müdigkeit, Abgeschlagenheit und Leistungsschwäche, dann zunehmende Verwirrtheitszustände, Übelkeit und Brechreiz. Dazu passte, dass bei dem Verstorbenen eine Schachtel eines Mittels gegen Brechreiz gefunden worden sei. Die Wasserflaschen, die neben dem Bett vor gefunden wurden, wiesen darauf hin, dass der Verstorbene viel Durst hatte. Es gebe keine Substanz, die eine zum Tode führende Hyperglykämie auslösen könne. Demgemäß schloss die Staatsanwaltschaft Paderborn ein Fremdverschulden am Tod von *R**** aus und stellte das Ermittlungsverfahren am 12.11.2014 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein.

Der Sachverständige hat sich in seinem Bericht diesem Ermittlungsergebnis angeschlossen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Feststellungen kommt er zu dem Schluss, dass es keine vernünftigen Zweifel an einem natürlichen Tod *R***s* gebe. Nach Lage der Dinge sei davon auszugehen, dass *R**** am Morgen des 04.04.2014 an einer diabetischen Stoffwechselentgleisung verstarb. Die letzten Sucheinträge im Internet deuteten auf einen verwirrten Zustand hin. Offensichtlich sei *R**** in dieser Situation nicht mehr auf den naheliegenden Gedanken gekommen, eines seiner Mobiltelefone dazu zu nutzen, eine Notrufnummer anzurufen. Dazu passe, dass *R**** von 2010 bis zu seinem Tod keine ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen habe.

Ungeachtet dessen weist das von der Staatsanwaltschaft Paderborn geführte Ermittlungsverfahren nach Ansicht des Sachverständigen fragwürdige Aspekte auf. Sie änderten indes nichts an der Richtigkeit der Grundentscheidung, das Verfahren mangels Anhaltspunkten für ein Fremdverschulden einzustellen. Die anfängliche Absicht der Behörden, den Toten unter den Personalien „Thomas D***“ beerdigen zu lassen, war nach Einschätzung des Sachverständigen nicht gesetzeskonform, die Rückdatierung des Beerdigungsscheins rechtlich ebenso fragwürdig wie die von der Staatsanwaltschaft verfügte Löschung von Daten.

5. Schlussfolgerungen des Sachverständigen

Der Sachverständige kam in seinem Bericht im Wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. *R**** hatte nur zu wenigen Personen engeren Kontakt, die man dem „NSU-Umfeld“ zurechnen kann. Ob er von diesen über das „NSU-Trio“ und ihre Taten informiert worden ist, konnte der Sachverständige nicht feststellen. Jedenfalls hat *R**** nach Aktenlage dem BfV hierzu nie berichtet.

2. Der Kontakt zwischen *R**** und *Mundlos* war nach Überzeugung des Sachverständigen nur flüchtig und nicht lange andauernd. Dies folgt laut Sachverständigem daraus, dass die 1995 von *R**** übergebenen Telefonnummern im Januar 1998, als die Telefonlisten von *Mundlos* gefunden wurden, bereits abgeschaltet waren, ohne dass *Mundlos* dies in seinen Telefonverzeichnissen geändert hatte. Dem Sachverständigen zufolge lässt sich daraus schließen, dass *Mundlos* sie nicht oder nicht oft genutzt haben dürfte.

   Hinzu kommt, dass es 1995 wohl noch keine Gruppe NSU unter diesem Namen gegeben hat. Der Kontakt zwischen *R**** und *Mundlos* Anfang 1995 belegt somit keine Kenntnis von *R**** vom „NSU-Trio“ und seinen Straftaten.

3. Die Auswertung des Fanzine „Der Weisse Wolf“ Nr. 18 aus dem Jahr 2002, welches die inzwischen bekannte Editorial-Zeile „Dank an den „NSU“ der Kampf geht weiter“, enthielt, bewertet der Sachverständige, soweit sie erfolgt ist, als überwiegend sorgfältig. Allerdings findet sich in den Akten kein Hinweis darauf, dass diese Editorial-Zeile von der Auswertung überhaupt wahrgenommen wurde.

   Im Verfassungsschutzverbund lag zu diesem Zeitpunkt die Information vor, dass dem Herausgeber des Fanzines ein Betrag von 2.500 Euro „gespendet“ worden und ihm nachfolgend ein Schreiben der „Spender“ zugegangen sei. Die Frage, was wohl geschehen wäre, wenn der Zusammenhang zwischen der Spende an das Fanzine „Der Weisse Wolf“ und dem Dank hierfür an den „NSU“ in der Auswertung erkannt worden wäre, ist naturgemäß hypothetisch. Im BfV wäre 2002 bekannt geworden, dass eine bis dahin unbekannte, sich „NSU“ nennende Gruppe über Geld verfügt und damit ein rechtsextremes Fanzine unterstützt. Weitere Überprüfungen und Abfragen von Quellen wären möglich gewesen. Ob diese zu einem Erfolg geführt hätten, lässt sich nicht beantworten.

   Nach den einschlägigen Regelungen war die Erfassung von Kürzeln für Organisationen, Gruppen etc., die erstmalig auftauchen und zu denen keine Erkenntnisse vorliegen, als solche beim BfV damals nicht möglich.

   Der Sachverständige empfiehlt dem BMI eine Überprüfung, inwieweit diese Praxis inzwischen geändert worden ist. Abgesehen davon wäre es bei umfassender Bewertung auch möglich gewesen, das Kürzel „NSU“ mit dem Vermerk aufzunehmen, dass diese Gruppe ein rechtsextremes Fanzine unterstützt hat. Daraus hätten sich weitere Möglichkeiten zur Abklärung des „NSU“ ergeben.

4. Besonders langwierig und arbeitsintensiv war die Untersuchung der Vorgänge um die sogenannte „NSU-CD“ durch den Sachverständigen. Vier Exemplare dieser CD – mit geringen Abweichungen im Inhalt – wurden von den Behörden gefunden und überprüft. Hinzu kommen Berichte in Internetforen.

   Im Ergebnis ergab sich für den Sachverständigen kein Beweis, dass das „NSU-Trio“ oder sein Umfeld an der Herstellung dieser CD beteiligt war. Das ist möglich und einiges spricht auch dafür. Möglich ist jedoch auch die Herstellung im Umfeld der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei-Aufbauorganisation (NSDAP-AO) und der Zeitschrift „NS-Kampfruf“, wobei es auch Hinweise auf mögliche Überschneidungen beider Gruppierungen gibt.

   *R**** hat mit großer Sicherheit die CD hergestellt, die er danach einem Bekannten nach Hamburg geschickt hat. Woher er die Vorlage dazu hatte – außer derjenigen Inhalte, die von ihm selbst stammen – ist unbekannt geblieben. Nicht nachzuweisen ist aber, dass *R**** auch die CDs aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen hergestellt und/oder dorthin geschickt hat.

   *R**** hat eine „NSU-CD“, von der er eine Kopie zog, mit eigenen Dateien anreicherte und nach Hamburg schickte, ohne Anreicherungen auch an seinen V-Mann-Führer geschickt. Seine Erklärung, ihm selbst sei diese CD anonym zugeschickt worden, klingt unglaubwürdig, war jedoch nicht zu widerlegen. Im Übrigen war auch unglaubwürdig, dass der Hamburger Empfänger diese CD über Jahre unbeachtet liegen hatte und sie erst beim Aufräumen wiederfand. Aber auch diese Einlassung lässt sich nicht widerlegen.

   Die Behandlung der CD im BfV war im Bereich der Beschaffung, also auf Seiten des V-Mann-Führers nicht zu beanstanden. Grob regelwidrig war jedoch die Auswertung der CD. Sie ist schlicht unterlassen worden. Die CD lag monatelang im Panzerschrank einer Mitarbeiterin des BfV und wanderte danach,

wohl im Rahmen einer Bereinigung der Arbeitsplätze zum Jahreswechsel, unbearbeitet in die Ablage, wo sie Jahre später von Beamten des BKA gefunden wurde. Das BfV, welches auch selbst nach der CD suchte, war nicht in der Lage, sie im eigenen Haus zu finden.

Eine davon auch hier zu trennende Frage ist, was wohl geschehen wäre, wenn die CD im BfV richtig ausgewertet worden wäre. Im BfV wäre 2005 bekannt geworden, dass eine sich „Nationalsozialistischer Untergrund – NSU“ nennende Gruppe möglicherweise eine rechtsextreme und neonazistische Propaganda-CD hergestellt und zur Verbreitung angeboten hat. Es hätte unter Umständen der zweite Hinweis auf den „NSU“ werden können.

5. Der Einsatz von *R**** als Quelle im Bereich des „European White Knights of the KKK“ in Baden-Württemberg war nach Überzeugung des Sachverständigen im Sinne der Aufgabenerfüllung des BfV überwiegend erfolgreich. Die Gruppe löste sich nach kurzer Zeit auf, zu schwerwiegenden Straftaten ist es, obwohl gerade *R**** einen gewaltbereiten Rechtsextremisten als Mitglied geworben hat, nicht gekommen und die Mitgliedschaft aktiver Polizeibeamter aus Baden-Württemberg im „European White Knights of the KKK“ wurde aufgedeckt.

   Verbindungen zwischen diesem Beamten und der Ermordung der Polizeibeamtin *Michèle K**** sind frappant, berühren aber jedenfalls nach den Untersuchungen des Sachverständigen den Einsatz der Quelle *Corelli* nicht.

6. Der Tod von *R**** ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf eine Diabeteserkrankung zurückzuführen. Ein Hinweis auf ein mögliches Fremdverschulden hat sich nicht feststellen lassen.

7. Trotz anderslautender Versicherungen im Allgemeinen und auch vor dem NSU-Untersuchungsausschuss im Besonderen ist aktenmäßig belegt, dass ein Mitarbeiter des BfV wegen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen *R**** Kontakt zum BKA und zur zuständigen Staatsanwaltschaft aufgenommen hat. Hintergrund war der Verdacht der Einfuhr des „NS-Kampfrufs“ der NSDAP-AO und anderer antisemitischer Pamphlete. Das BfV wollte im Vorfeld über Exekutivmaßnahmen gegen *R**** informiert werden. Erörtert wurde mit dem BKA, wie *R**** sich verhalten solle, um einer möglichen Bestrafung zu entgehen und mit dem Staatsanwalt, ob eine Einstellung im Hinblick auf die V-Mann-Eigenschaft von *R**** möglich wäre.

   Auch wenn die Bekanntgabe einer bevorstehenden Hausdurchsuchung und das Nichtbetreiben der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung zuallererst ein Problem auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ist, sollte auch auf Seiten des BfV und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klar sein, dass ein solches Vorgehen gesetzeswidrig ist und nicht ohne Folgen bleiben kann.

   Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV sollten auf die Strafbarkeit eines solchen Verhaltens hingewiesen werden.

8. Seinem Arbeitgeber gegenüber hat *R**** zugegeben, dass er während seiner Wehrdienstzeit Krankheiten nur vorgespielt hat, um schnell wieder aus der Bundeswehr entlassen zu werden. Ob Mitarbeiter des BfV ihm dabei geholfen haben, ließ sich nicht mehr klären. Unmöglich scheint dies nicht, weil sein V-Mann-Führer dem Sachverständigen gegenüber nicht ausschließen wollte, *R**** auch bei seiner Kriegsdienstverweigerung geholfen zu haben und weil es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass der bildungsschwache *R**** ohne fremde Hilfe in der Lage war, Ärzte erfolgreich zu täuschen. *R**** hat als Soldat in der Bundeswehr einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt. Dazu musste er eine ausführliche schriftliche Begründung vorlegen und in einer mündlichen Verhandlung vor einem Anerkennungsausschuss bestehen. Beides scheint dem Sachverständigen, der über große Erfahrung bei der Vertretung von Kriegsdienstverweigerern verfügt, ohne fremde Hilfe fast unmöglich zu sein. Gerade Soldaten im Grundwehrdienst hatten es besonders schwer, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden.

   Im Ergebnis spricht viel dafür, ohne dass der Sachverständige hierfür Aktenbelege finden konnte, dass das BfV den V-Mann *R**** schnell wieder im Einsatz haben wollte und deshalb mitgeholfen hat, dass sich die Bundeswehrzeit für *R**** erheblich verkürzt und er auch keinen Ersatzdienst als anerkannter Kriegsdienstverweigerer leisten musste.

9. Problematisch ist nach Überzeugung des Sachverständigen die Dichte der in den rechtsextremen Szenen eingesetzten V-Personen und die Geheimnistuerei der Verfassungsschutzbehörden untereinander, die trotz gesetzlicher Verpflichtung zur Kooperation zumindest vor dem 04.11.2011 sicher bestand. Dies führte zu folgenden vom Sachverständigen festgestellten skurrilen Situationen:

Als sich *R**** mit einem anderen Rechtsextremisten in einem Chat über weitere zwei ihnen bekannte Rechtsextremisten unterhielt, sprachen zwei V-Personen über zwei weitere V-Personen, ohne davon zu wissen.

Und bei einem Schulungsabend einer rechtsextremen Kameradschaft, bei der neun Personen anwesend waren, schulten sich vier V-Personen mit, ebenfalls ohne sich dabei als solche zu kennen. Sicher kann bei einem solchen Vorgehen die Erkenntnislage verbessert und die Nachrichtenehrlichkeit der einzelnen V-Personen überprüft werden. Da jedoch auf Dauer eine Beobachtung aktivistischer und aggressiver rechtsextremer und neonazistischer Szenen ohne aktives Mitmachen und auch Einflussnahmen nicht möglich ist, berührt ein solch dichtes Netz von Quellen die auch aus dem NPD-Verbotsverfahren bekannte Frage, inwieweit die Sicherheitsbehörden die Organisation, die sie nur zu beobachten vorgeben, auch inhaltlich steuern und motivieren.

Eine besondere Sensibilität für dieses Problem konnte der Sachverständige bei seiner umfangreichen Aktenrecherche nicht feststellen.

10. Probleme bereitete auch die Akteneinsicht in Akten des zum Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gehörenden Instituts für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen der Bundeswehr, wo Bedenken wegen der postmortalen ärztlichen Schweigepflicht der Bundeswehrärzte geltend gemacht wurden. Diese Bedenken konnten aber bei Abwägung des ärztlichen Verschwiegenheitsrechts mit dem Kontrollrecht des Parlaments zugunsten des letzteren überwunden werden.

11. Anfangs wurden im BMVg die Vorschriften des PKGrG so gelesen, dass § 6 Abs. 1 PKGrG § 5 Abs. 1 PKGrG insoweit einschränkt, als das PKGr – und damit auch der Sachverständige – von der Bundesregierung nur die Vorlage derjenigen Akten verlangen kann, die der „Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen“. Dies hätte bedeutet, dass der Sachverständige keinen Anspruch auf Vorlage der Akten gehabt hätte, die sich auf *R**** und seine Zeit bei der Bundeswehr bezogen, weil diese Akten – obwohl unzweideutig innerhalb des Kontrollrahmens des § 1 Abs. 1 PKGrG – nicht der Verfügungsberechtigung des BfV unterliegen. Das BMVg hat diese Rechtsauffassung auf Bitten des BMI zurückgestellt.

Tatsächlich ergibt die Auslegung der einschlägigen Normen und ihrer Entstehungsgeschichte, dass die scheinbare Einschränkung im § 6 Abs. 1 PKGrG auf Akten, die der „Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen“, keinen eigenen Regelungsinhalt hat. So auch die einschlägige Kommentierung. Notwendige Ausnahmen des Akteneinsichtsrechts des PKGr und damit auch des Sachverständigen sind an anderer Stelle ausreichend berücksichtigt.

Der Sachverständige empfiehlt daher, diese Einschränkung im PKGrG bei der nächsten Reform des PKGr ersatzlos zu streichen.

12. Ein Dauerbrenner in der Diskussion über die Legitimität des Einsatzes von V-Personen ist die Frage, ob solche Personen im Rahmen ihres Einsatzes Straftaten begehen dürfen. Die Rechtslage scheint de lege lata nach einem entsprechenden Urteil des OLG Düsseldorf klar zu sein. Danach rechtfertigt § 8 Abs. 2 BVerfSchG keine Begehung von Straftaten in oder anlässlich der Erfüllung von Aufträgen der Verfassungsschutzbehörden. Zur Reform des BVerfSchG, die Möglichkeiten der Einstellung solcher Verfahren vorsieht, äußert sich der Sachverständige in diesem Bericht ausdrücklich nicht.

Der Fall *Corelli* zeigt nach Überzeugung des Sachverständigen jedoch, dass es – trotz entgegenstehender verbaler und schriftlicher Belehrung – in rechtsextremen und neonazistischen Szenen auf Dauer unmöglich ist, als ergiebige Quelle tätig zu sein, ohne dabei auch und immer wieder Straf-taten zu begehen. Deshalb haben auf den Sachverständigen die in den Akten vielfach vorgefunden Belehrungen von *R**** unehrlich gewirkt. In Anerkennung der Realität gibt es nur den Weg, der Rechtsprechung zu folgen und V-Personen für alle von ihnen begangenen Straftaten zu bestrafen. Dann müssen aber auch die Belehrungen des BfV an die Rechtslage angepasst werden. Statt die V-Personen dazu zu verpflichten, keine Straftaten zu begehen, obwohl klar ist, dass dies auf Dauer unmöglich ist, müssten sie darüber belehrt werden, dass sie für begangene Straftaten belangt werden können und das BfV sie dabei nicht schützen kann und wird, wobei sich daran die nächste Frage anschließt, in welchem Ausmaß die Verfassungsschutzbehörden durch entsprechende Steuerungen Straftaten ihrer Quelle befördern oder gar Anstiftung zu ihnen begehen.

13. Der Auftrag an den Sachverständigen, sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der V-Mann-Person *Corelli* zu untersuchen, umfasst nicht die Frage nach der Legalität, Legitimität und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von V-Personen zur Erfüllung des gesetzlichen Arbeitsauftrags an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Zur Legitimität und Zweckmäßigkeit im Allgemeinen äußert sich der

Sachverständige im Bericht nicht. Die grundsätzliche Legalität des Einsatzes steht für den Sachverständigen außer Frage. Nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG darf das BfV Methoden der heimlichen Informationsgewinnung anwenden, wozu ausdrücklich auch der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen gehört.

Im Falle von *R**** muss jedoch bedacht werden, dass dieser gerade erst 19 Jahre alt geworden war, als er sich nach seiner völlig aus dem Ruder gelaufenen Geburtstagsfeier und einer darauf basierenden Auseinandersetzung mit dem Führer einer der damals aggressivsten und deshalb verbotenen Vereinigung, in der er selbst aktiv war, als Informant anbot. Er vermittelte den Eindruck, dass er dies auch in Erwartung von finanziellen Zuwendungen tat, erwähnte dabei aber auch, dass er sich zumindest mittelfristig vom Rechtsextremismus lösen und ein bürgerliches Leben als Familienvater führen wollte.

Weder bei seiner ersten Anlaufstation noch beim LfV Sachsen-Anhalt und wenige Monate später beim BfV wurde je ernsthaft darüber nachgedacht, *R**** in ein Aussteigerprogramm – wenn es solche damals gegeben hat – zu bringen oder ihm sonstige Hilfe für einen Ausstieg aus dem Rechtsextremismus angedeihen zu lassen. Jedenfalls hat der Sachverständige in den Akten hierzu keinen einzigen Beleg gefunden. Stattdessen lernte *R***,* dass für Informationen Geld fließt. Die Verfassungsschutzbehörden schienen nicht an dem Aussteiger *R***,* sondern nur am möglichen V-Mann *R**** interessiert zu sein. Daraus erwuchs für *R**** ein ganzes Leben als Rechtsextremist in neonazistischen, antisemitischen und ausländerhassenden Szenen und eine lebenslange Identität als Verräter des eigenen sozialen Feldes. Bis zu seinem Tod mit 39 Jahren hat *R**** nichts anderes als dies erlebt.

Der Sachverständige empfiehlt deshalb den Verfassungsschutzbehörden zur Pflicht zu machen

- potentielle aussteigewillige Personen vorrangig bei diesem Ausstieg zu unterstützen und
- ihnen zu untersagen, Jugendliche, Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und junge Menschen bis 25 Jahren als V-Personen anzuwerben.

14. Während seiner mehrmonatigen Tätigkeit hat der Sachverständige die Überzeugung gewonnen, dass eine effektive und wirkungsvolle Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes durch das PKGr nur erfolgen kann, wenn sie proaktiv und nicht nur als Reaktion auf entsprechende Medienveröffentlichungen oder nach Meldungen der Nachrichtendienste an das PKGr ausgeübt wird. Dazu bedarf es eines entsprechenden politischen Willens des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten wie auch einer entsprechenden personellen und sächlichen Ausstattung. Mit der Einrichtung einer sog. „task force“ im Sekretariat des PKGr und dem dazugehörigen Aufwuchs an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dieser Gedanke schon aufgegriffen und mit der Umsetzung begonnen worden. In herausgehobenen Einzelfällen bietet es sich an, auch wieder eine oder einen Sachverständigen einzuschalten.

Der Sachverständige empfiehlt, auf diesem Weg weiter zu gehen und den Untersuchungseinheiten des PKGr auch unabhängig von aufzuarbeitenden Skandalen konkrete Überprüfungsaufgaben im Bereich der Kontrolle der Nachrichtendienste zu übertragen.

Das PKGrG ist nach dem Gutachten von Dr. Gerhard Schäfer für das PKGr im 2006 auch gemäß seiner Vorschläge 2009 reformiert worden.

Die Rechte des PKGr sind erweitert worden. Ein wichtiger und notwendiger Vorschlag, das PKGr mit den Rechten aus der StPO zu versehen, ist aber noch nicht umgesetzt.

Der Sachverständige empfiehlt, die Rechte, die Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages nach der StPO zustehen, in sinngemäßer Weise auch dem PKGr zuzugestehen und in das PKGrG zu integrieren.

15. Die Tätigkeit des Sachverständigen wurde von der Bundesregierung vorbehaltlos unterstützt. Das BfV, Herr Präsident Dr. Maaßen, der Vizepräsident und dessen Ständige Vertreterin, die Projektgruppe beim BfV und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Untersuchung gefördert. Dies gilt in gleicher Weise für alle Behörden des Bundes und der Länder, die der Sachverständige um Amtshilfe ersucht hat.

Die nach dem PKGrG vorgesehenen förmlichen Anhörungen verliefen alle in einer kollegialen und offenen Atmosphäre. Eine Mitarbeiterin hat sich dabei von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die im demokratischen Rechtsstaat absolut notwendige Kontrolle der Exekutive durch die Legislative, hier die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes durch das PKGr des Deutschen Bundestages und den von diesem eingesetzten Sachverständigen, – jedenfalls von den Vorgesetzten und Amtsleitern – nicht mehr als Behinderung ihrer Arbeit, sondern als ihre Legitimierung verstanden wird. Es ist zu wünschen, dass sich dieses Bekenntnis zum Kontrollrecht der Legislative in Zukunft nicht nur als ein Lippenbekenntnis erweist.

Dr. André Hahn

Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333